

Berlin, 17. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Energiepreisbremsen 2023 Fragen und Antworten

6. Auflage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Informationsquellen BMWK und PWC.....	3
3	Fragen und Antworten.....	5
3.1	Allgemeine Fragen zum Gesetz und möglichen Verordnungen auf der Grundlage des Gesetzes.....	5
3.2	Von den Preisbremsen erfasste Energieentnahmen	6
3.3	Beihilferechtliche Höchstgrenzen	16
3.4	Entlastung der Letztverbraucher bzw. Kunden durch das EVU.....	27
3.5	Vorgaben zur Gestaltung von Verträgen	49
3.6	Mitteilungs- und Informationspflichten	52
3.7	Erstattungsansprüche der Energieversorger	53
4	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im BDEW	55

1 Einleitung

Die Gesetze über die Strompreisbremse und Gas-/ Wärmebremse (SPBG, EWPBG) sind am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Die Beihilfegenehmigung der EU-Kommission liegt seit dem 21. Dezember 2022¹ vor.

Das [Antragsportal](#) für die Vorauszahlungen der Lieferanten gegenüber dem Bund nach dem EWPBG steht seit dem 9. Januar 2022 zur Verfügung.

Informationen zu den Anträgen auf Vorauszahlungen gegenüber den ÜNB nach dem Strom-PBG stellen die ÜNB auf der gemeinsamen [Internetplattform](#) zur Verfügung.

Der vorliegende **Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ)** soll zur Klärung typischer Fragestellungen im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der Energiepreisbremsen beitragen. Der FAQ wird in den nächsten Wochen stetig fortgeschrieben, um die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse anwenderfreundlich aufzubereiten. Jeweils neu eingefügte Fragestellungen sowie aufgrund neuer Erkenntnisse aktualisierte Antworten sind mit **(neu)** oder **(aktualisiert)** gekennzeichnet. Redaktionelle Änderungen sind nicht hervorgehoben.

2 Informationsquellen BMWK und PWC

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat auf seiner Internetseite ein [Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreisbremse](#) sowie allgemein gehaltene

- [FAQ-Liste zur Wärme- und Gaspreisbremse](#) (aktuell: 3.3.2022)
- [FAQ-Liste zur Strompreisbremse](#) (aktuell: 3.3.2023)

veröffentlicht.

Aktueller und konkreter sind die nachfolgenden FAQ des BMWK, die sukzessive fortentwickelt werden:

- FAQ „[Häufig gestellte Fragen zu den Höchstgrenzen sowie den Selbsterklärungen](#)“ (aktuell: Version 4.1 vom 16. März 2023)
- FAQ „[Häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren](#)“ nach dem EWPBG (aktuell: Version 3.1 vom 3.3.2023)

¹ Bzw. seit dem 28. Februar 2023 für die Schienenbahnen: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/52/VO.html>.

Zum EWPBG können Sie sich mit **Fragen schriftlich per E-Mail** an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com wenden.

Darüber hinaus hat das BMWK für ergänzende Erläuterungen eine **Hotline für Letztverbraucher und Kunden zu den Höchstgrenzen und Selbsterklärungen** unter 030/2636-5070 (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingerichtet.

Darüber hinaus steht **Antragstellern nach dem EWPBG** für ergänzende Erläuterungen eine Hotline unter 030/2636-5030 (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

„Anpassungsnovelle“ zum EWPBG und StromPBG

Das BMWK hat am 1. März 2023 den Entwurf für eine **Anpassungsnovelle** von EWPBG, StromPBG und EWVG vorgelegt.

Die Änderungen sollen vornehmlich der Klarstellung und zur Schließung unbeabsichtigter Lücken der Gesetze dienen.

Der BDEW hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Eine Übersicht über die geplanten Änderungen enthält der [BDEW News vom 7. März 2023](#).

Die Bundesregierung hat außerdem eine **„Differenzbetragsanpassungsverordnung“** auf den Weg gebracht. Der Bundestag hat am 16. März 2023 zugestimmt. Eine Übersicht über die geplanten Änderungen enthält der [BDEW News vom 2. März 2023](#).

Die rechtlichen Erwägungen in der BDEW-Anwendungshilfe und des Fragen-Antworten-Kataloges (FAQ) vermögen Rechtsrat im Einzelfall nicht zu ersetzen. Sie verstehen sich ausdrücklich und lediglich als juristische Einordnung von allgemeinen Fragestellungen zum Strompreisbremsengesetz bzw. zum Gas- und Wärmepreisbremsengesetz.

3 Fragen und Antworten

3.1 Allgemeine Fragen zum Gesetz und möglichen Verordnungen auf der Grundlage des Gesetzes

3.1.1 Liegt die beihilferechtliche Genehmigung schon vor? Was ist mit den Schienenbahnen? (aktualisiert)

Ja. Die Genehmigung wurde am 21. Dezember 2022 erteilt². In der Folge hat das BMWK das Inkrafttreten der Gesetze bzw. deren Anwendbarkeit zum 24. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2022 bekanntgegeben.

Die spezifischen Regelungen zur Entlastung von Schienenbahnen sind seit dem 25. Februar 2023 anwendbar. Das BMWK hat die Anwendbarkeit im [Bundesgesetzblatt vom 28. Februar 2023](#) bekannt gemacht.

3.1.2 Liegt die angekündigte Rückforderungsverordnung schon vor? (neu)

Das BMWK hat angekündigt, zur Abwicklung von eventuellen Rückforderungsansprüchen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Ein Entwurf liegt noch nicht vor.

In der „Anpassungsnovelle“ (siehe Einleitung oben) ist eine Ergänzung der entsprechenden Verordnungsermächtigung vorgesehen. Danach soll in der Verordnung auch geregelt werden können, dass Rückforderungsansprüche der Lieferanten auf die Prüfbehörde übergehen (§ 19 Abs. 12 EWPBG-E). Die Prüfbehörde kann die Rückzahlung dann im Wege des Verwaltungsvorgangs einfordern.

3.1.3 Liegt die Differenzbetragsanpassungsverordnung schon vor? (neu)

Mit einem Inkrafttreten des beschlossenen Entwurfs (BT-Drs. 20/5824) ist noch im März zu rechnen. Die Anforderungen an den Differenzbetrag sind ab 1. Mai 2023 von den Lieferanten zu berücksichtigen. (Siehe unten Frage 3.4.22)

² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7837.

3.2 Von den Preisbremsen erfasste Energieentnahmen

3.2.1 Erfassen die Preisbremsengesetze grundsätzlich alle Gas-/Wärme- und Stromlieferverträge?

Ja. Die Gesetze erfassen grundsätzlich alle Lieferverträge über die Entnahme von Gas, Wärme und Strom aus dem jeweiligen Netz. Sie wirken sich aber nicht auf alle Lieferverträge gleichermaßen aus. Letztlich hängt die Anwendbarkeit der konkreten Vorschriften von den darin enthaltenen Verpflichtungen ab.

So treffen die Gesetze zwar für die Frage, ob dem Letztverbraucher ein Entlastungsbetrag zusteht eine Regelung, darüber hinaus dürften die weitergehenden Regelungen der Gesetze, insbesondere die Vorgaben zur Vertragsgestaltung und Missbrauchsverbot nicht einschlägig sein, wenn der vertraglich vereinbarte Preis den jeweiligen Referenzpreis übersteigt. Denn diese Regelungen gelten nur für solche Verträge, für die eine Entlastung erfolgt.

Dies ergibt sich entweder aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelungen oder auch teilweise direkt aus den im StromPBG und im EWPBG enthaltenen Vorschriften. So gelten beispielsweise die in §§ 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 EWPBG oder § 12 Abs. 1 StromPBG enthaltenen Vorgaben zur Anpassung des Grundpreises nur dann, wenn der Letztverbraucher eine Entlastung nach den Preisbremsengesetzen erhält.

3.2.2 Gelten die Preisbremsen Strom und Gas auch für die Ersatzversorgung?

Ja. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Sondervertragskunden bzw. Grund- und Ersatzversorgung oder zwischen gesetzlichen bzw. vertraglichen Schuldverhältnissen.

3.2.3 Gelten die Preisbremsen Strom und Gas auch für die Notversorgung nach § 118c EnWG?

Ja. Auch in der Notversorgung können die Letztverbraucher die Entlastung der Preisbremsengesetze in Anspruch nehmen. Anhaltspunkte für einen Ausschluss der notversorgten Letztverbraucher sind im Gesetz nicht ersichtlich. Dabei ist im Strombereich derjenige Lieferant zuständig, der den Letztverbraucher am 1. März 2023 beliefert. Dies gilt wegen des dort vorgesehen Inkrafttretens der Strompreisbremse per 1. März 2023 mit rückwirkender Erstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023 und damit den Zeitraum der Notversorgung.

Bei der Gaspreisbremse, die für größere RLM-gemessene Letztverbraucher bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ist der Notversorger zuständig.

3.2.4 Gelten die Preisbremsen auch für die Spotbelieferung?

Ja. Allerdings sind die EVU dann nicht zur Entlastung verpflichtet, wenn der Letztverbraucher die Mengen nicht über einen Lieferanten erhält. Beschafft der Letztverbraucher die Mengen selbst, richtet sich der Anspruch der Letztverbraucher im Strom gegen den regelzonenverantwortlichen ÜNB (§ 7 Abs. 1 StromPBG). Der Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern, die nicht über Erdgaslieferanten beliefert werden, sondern das Erdgas direkt über einen Großhändler, an der Börse oder auf außerbörslichen Handelsplattformen beziehen, richtet sich gegen den Bund (§ 7 EWFBG).

3.2.5 Gelten die Preisbremsen auch für alle Tarife? Auch für Nacht- und Wärmestrom?

Ja. Die Gesetze unterscheiden nicht zwischen unterschiedlichen Tarifen. Beide Gesetze stellen allein auf „Lieferungen bzw. Netzentnahme“ ab, ohne dass sie nähere Anforderungen an die konkrete (gesetzliche oder vertragliche) Ausgestaltung der Lieferung enthalten.

3.2.6 Fallen auch LNG, Biogas und Flüssiggas in den Anwendungsbereich des EWFBG? (aktualisiert)

Es ist zu unterscheiden:

- LNG bzw. Flüssiggas fällt, sofern es nicht nach Regasifizierung in das Erdgasnetz eingespeist, sondern mittels Tanklastwagen zum Letztverbraucher transportiert wird, nicht in den Anwendungsbereich des EWFBG. Denn davon umfasst ist nur leitungsgebundenes Erdgas.
- Für private Verbraucher von Flüssiggas wie von Heizöl und Holzpellets auch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 26a des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Einführung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, soweit die betreffenden Verbraucher nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden.
- Ob auch Biogas in den Anwendungsbereich des EWFBG fällt, ist nicht eindeutig geregelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls „beigemischtes“, also in das Erdgasnetz eingespeistes Biogas, umfasst ist. Das EWFBG trifft keine Unterscheidung danach, ob verschiedene Formen von Gasen dem Erdgasnetz entnommen werden. Es knüpft allein an die Belieferung der Kunden über das Erdgasnetz an. Wird Biogas über das Erdgasnetz transportiert, so spricht dies dafür, Biogas dem Erdgas im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen. Auch die [FAQ des BMWK zu den Anträgen nach dem EWFBG](#) vom 3. März 2023 gehen davon aus, dass Biogas in diesen Fällen vom EWFBG umfasst ist.

3.2.7 Werden auch Betreiber von Ladepunkten entlastet?

Hier kommt es auf die konkrete Konstellation an. In der Regel ist der Betreiber der Ladeinfrastruktur (Charge Point Operator – CPO) insbesondere bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auch der Vertragspartner des Stromlieferungsvertrages und der Letztverbraucher. Die Begründung stellt ausdrücklich darauf ab, dass die Netzentnahme von Ladepunkten für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen als Letztverbrauch im Sinne des StromPBG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleichsteht. Dies entspricht der Regelung in § 3 Nr. 25 EnWG. In den Fällen, in denen der CPO auf der Grundlage eines Liefervertrages Strom aus dem Netz entnimmt, ist nach § 3 StromPBG der Anwendungsbereich grundsätzlich eröffnet und der Liefervertrag unterliegt den Vorgaben des Preisbremsengesetzes. In der Regel werden die Fahrzeugnutzer, die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur nutzen dagegen keine Letztverbraucher sein. Auf die einzelnen Ladevorgänge sind die Regelungen der Preisbremsen dann nicht anzuwenden.

3.2.8 Werden Betreiber von Erdgastankstellen entlastet? (neu)

Für Betreiber von Erdgastankstellen oder Anlagen zum Tanken von Erdgas gilt das für die Ladepunkte für Elektromobilität in Frage 3.2.7 Gesagte entsprechend. In der Regel ist in diesen Fällen der Betreiber der Erdgastankstelle auch der Anschlussnutzer, der das Erdgas aus dem Netz entnimmt und wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, entlastet werden kann. Wie bei den Ladepunkten für Elektromobilität kommt es auch hier auf die konkrete Konstellation im Einzelfall an. Handelt es sich um eine Tankstelle, die mit Flüssiggas versorgt wird und erfolgt keine Entnahme aus dem Netz, ist eine Entlastung nach dem EWPBG ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob der tankende Fahrzeugnutzer neben dem eigentlichen Anschlussnutzer auch Letztverbraucher sein kann oder nicht, fehlt es beim Fahrzeugnutzer, der an einer Erdgastankstelle tankt, nach der Einschätzung des BDEW regelmäßig an einer Netzentnahme. Die Netzentnahme erfolgt ggf. durch den Betreiber der Erdgastankstelle oder der Zapfanlage, der auch den Energieliefervertrag geschlossen hat. Für die Weitergabe der Entlastung sieht das Gesetz auch in diesem Fall keine Pflicht vor.

3.2.9 Sind die Gesetze auch auf andere Zahlungen wie Hausanschlusskosten oder die Förderung von Hausanschlusskosten anzuwenden?

Nein. Die Entlastungen nach dem EWPBG und StromPBG sind nicht auf andere Zahlungen als die Erdgas-, Wärme bzw. Strompreise anwendbar.

3.2.10 Gelten die Preisbremsen auch für die Lieferung von Vorlieferanten an die Lieferanten oder nur für Lieferung an die Endkunden?

Nein, die Preisbremsen gelten nicht für die Lieferung von Vorlieferanten an die Lieferanten. Anspruchsberechtigte der **Strom- und Gaspreisbremsen sind allein Letztverbraucher** und nicht Weiterverteiler.

Für die **Gaspreisbremse** stellt das Gesetz auf § 3 Nummer 25 des EnWG, vgl. § 2 Nr. 8 EWPBG ab.

Anspruchsberechtigter der **Strompreisbremse** ist, wer an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauches hinter dieser Entnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 StromPBG den Strom ohne Lieferung entnimmt, vgl. § 2 Nr. 12 StromPBG.

Anspruchsberechtigte der **Wärmepreisbremse** sind Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht, also ebenfalls Letztverbraucher. Im Fall der Wärmepreisbremse sind jedoch auch solche Kunden anspruchsberechtigt, die die Wärme nicht selbst verbrauchen, sondern ihrem Mieter oder Pächter zur Nutzung zu Verfügung stellen, vgl. § 2 Nr. 7 EWPBG.

3.2.11 Fallen Lieferungen an Bilanzkreise unter die Preisbremsen? (aktualisiert)

Nein, eine reine Lieferung einer Strom- oder Gasmenge an einen Bilanzkreis ist nach den Preisbremsengesetzen nicht entlastungsfähig. Es fehlt dann an einer Lieferung an eine Entnahmestelle bzw. an einer Netzentnahme. Die Entlastung kann erst erfolgen, wenn die Menge an eine Entnahmestelle geliefert wird. Zuständig ist dann ggf. der Lieferant, der die Entnahmestelle beliefert.

Letztverbraucher, die selbst über einen Bilanzkreis Mengen beschaffen und an einer Entnahmestelle aus dem Netz entnehmen, können ggf. einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 7 der Preisbremsengesetze haben, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

3.2.12 Wie ist die Entlastung in Fällen zu ermitteln, in denen mehrere Lieferanten eine Entnahmestelle beliefern? (neu)

Für diese Fälle bieten die Gesetze keine zufriedenstellende Lösung an, die mit dem Gesetz vereinbar und sinnvoll umsetzbar wäre.

Normalerweise wird eine Entnahmestelle durch einen Lieferanten beliefert. In diesem Fall kann der Lieferant das Entlastungskontingent des Letztverbrauchers für die jeweilige Entnahmestelle bestimmen und er kennt den Preis, zu dem er geliefert hat. Sehr große Letztverbraucher kaufen Strom- und Gasmengen für einzelne Entnahmestellen bei mehreren Lieferanten. Da jede Lieferstelle prozessual nur einem Lieferanten und einem Bilanzkreis zugeordnet sein kann, erfolgt die Belieferung dieser Entnahmestellen durch mehrere Lieferanten, indem der Bilanzkreis einem der beteiligten Lieferanten prozessual zugeordnet wird und die übrigen Lieferanten ihre Mengen für die Entnahmestelle in den Bilanzkreis liefern. Dabei bleibt offen, wie die Entlastung eines Letztverbrauchers an dieser Entnahmestelle für alle aus der Entnahmestelle entnommenen Mengen erfolgen kann.

Möglichkeiten mit diesen Konstellationen umzugehen bestehen u.a. in folgendem Vorgehen:

Der Letztverbraucher organisiert die Erstattung für die gesamte Menge selbst nach § 7 des jeweiligen Gesetzes, denn er kennt alle Mengen und Preise:

Diese Lösung entspräche wohl bisher nicht dem Gesetzeswortlaut, weil der Letztverbraucher im Gasbereich diese Mengen an der Entnahmestelle nicht aus seinem Bilanzkreis übernimmt und der Bilanzkreis auch nicht in seinem Auftrag geführt wird. Es fehlt an einer Weisungsbefugnis. Im Strombereich wird die Lieferung nicht ohne Lieferung durch einen Dritten entnommen. Es beliefert ein Stromlieferant, aber nicht die ganze Menge.

Der Lieferant, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle zugeordnet ist, entlastet die gesamte an dieser Entnahmestelle entnommene Menge anhand des Arbeitspreises, den er mit dem Letztverbraucher vereinbart hat:

Diese Lösung entspricht den Buchstaben des Gesetzes, ist aber nach Sinn und Zweck nicht zielführend, wenn der entlastende Lieferant nicht alle Informationen (auch Preisinformationen der anderen Lieferanten) hat. Der Entlastungsbetrag würde dann nicht mit dem Gesamtpreis der Lieferung an der Entnahmestelle korrelieren und könnte deutlich von dem eigentlich bestehenden Entlastungsanspruch abweichen.

Jeder Lieferant entlastet seine Menge zu seinem Preis:

Diese Lösung entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut für die Lieferanten, die nicht an eine Entnahmestelle, sondern in einen Bilanzkreis liefern. Darüber hinaus ist unklar, wie das Entlastungskontingent auf die aktuellen anteiligen Belieferungen aufzuteilen wäre.

Zum Teil wird auch diskutiert, ob zwischen Lieferanten und Letztverbraucher ein Informationsaustausch über die gelieferten Mengen und Preise erfolgen kann, so dass entweder jeder Lieferant für sich oder ein Lieferant für die gesamte Menge entlasten kann. Diese Lösung begegnet zum Teil allerdings kartellrechtlich Bedenken.

Der BDEW hat dieses Thema im Gesetzgebungsverfahren angesprochen. Nach in Krafttreten der Preisbremsengesetze und im Rahmen der derzeit laufenden „Anpassungsnovelle“ hat der BDEW zudem wiederholt um Klärung gebeten.

3.2.13 Müssen die Entlastungsbeträge ausdrücklich unter den Vorbehalt der Rückzahlung gestellt werden?

Ja. Die gesetzlichen Regelungen der Preisbremsengesetze sehen vor, dass die Entlastungsbeträge gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Kunden unter Vorbehalt zu stellen sind, § 8 Abs. 2 EWPG (Erdgas) und § 15 Abs. 3 EWPBG (Wärme) sowie § 4 Abs. 3 StromPBG.

3.2.14 Kann ein Letztverbraucher bzw. Kunde auch auf die Entlastung nach den Preisbremsen ausdrücklich verzichten (vollständig oder teilweise) und den (vollen) Preis für die gesamte Strom-, Gas- bzw. Wärmemenge entrichten? (aktualisiert)

Grundsätzlich können Letztverbraucher bzw. Kunden auf die Entlastungsbeträge verzichten.

Die [FAQ des BMWK](#) schreiben hierzu aber klar: Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich 150.000 EUR je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht **die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.**

Im Massenkundengeschäft dürften weitreichende Verzichte für das EVU/WVU nur aufwendig rechtssicher umzusetzen sein. So müsste insbesondere sichergestellt werden, dass die Verzichtserklärung des Kunden wirksam ist, es dürfte nicht der Eindruck entstehen, das EVU/WVU habe den Kunden zum Verzicht gedrängt und zudem müsste rechtssicher verankert werden, in welchem Umfang und für welche Zeiträume der Verzicht erfolgt. Das Risiko, dass ein Kunde

seine Verzichtserklärung im Nachgang angreift, wird hierdurch aber nicht ausgeschlossen werden können.

Losgelöst davon dürfte sich das EVU/WVU Entlastungen, die ein Letztverbraucher oder Kunde abgelehnt hat, natürlich nicht durch die KfW oder die ÜNB im Voraus erstatten lassen bzw. die Summe müsste bei der Endabrechnung zurückgezahlt werden.

Verzichten Unternehmen auf die Entlastungen, sind sie auch nicht an weitere gesetzliche Bedingungen (Arbeitsplatzerhaltungspflicht, Boni- und Dividendenverbot) gebunden.

Möglich ist auch ein **Verzicht auf Entlastungen oberhalb von 2 Mio. Euro**. In einem solchen Fall entfällt z.B. die Arbeitsplatzerhaltungspflicht nach § 37 StromPBG. Ebenfalls entfällt die Pflicht des Letztverbrauchers, der Prüfbehörde eine aufgeschlüsselte Mitteilung zu machen (§ 30 Abs. 2 StromPBG) und das Erfordernis eines Bescheides der Prüfbehörde (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 d) StromPBG). Es kann also Bürokratieaufwand gespart werden.

3.2.15 Dürfen Kommunen als Letztverbraucherinnen/Kundinnen von Energielieferungen die Entlastungen nach den Preisbremsengesetzen in Anspruch nehmen? (aktualisiert)

Kommunen können als Letztverbraucher einen Anspruch auf Entlastung haben. Entlastet werden nach dem Gesetzesentwurf Letztverbraucher. Nach § 2 Nr. 12 StromPBG ist „Letztverbraucher“ jede „natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 den Strom ohne Lieferung entnimmt,“.

Die Regelung für Gas verweist auf das EnWG, in dem auch juristische Personen adressiert sind. Eine Kommune ist als Gebietskörperschaft eine jur. Person des öffentlichen Rechts und damit eine juristische Person. Beide Gesetze grenzen in der Definition der Letztverbraucher nicht auf juristische Personen des Privatrechts ein, so dass auch Kommunen selbst Letztverbraucher im Sinne der Gesetze sind.

Eine andere Frage ist, ob die Kommune für ihren Energieverbrauch als „Unternehmen“ zu betrachten ist, das den beihilferechtlichen Höchstgrenzen unterliegt (siehe auch Frage 3.3.7). Jedenfalls bei hoheitlichen Tätigkeiten (z.B. Rathaus) oder bei Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen) ist das nicht der Fall.

3.2.16 Können Energieversorger von den Preisbremsen für die von ihnen selbst verbrauchte Energie profitieren? (aktualisiert)

Das kommt auf die Umstände an.

Eine Entlastung ist grundsätzlich möglich, wenn die Netzentnahme an einer Marktlokation erfolgt und gemessen oder anderweitig nach den energiewirtschaftlich relevanten Regelungen (z.B. Ersatzwertbildung, Schätzung) ermittelt wird. Liegt kein Vertrag mit einem Lieferanten vor, kommt ggf. eine Erstattung nach § 7 StromPBG bzw. EWPBG in Betracht.

Wenn eine Entlastung stattfindet, sind auch für die Energieversorger die **beihilferechtlichen Grenzen**, insbesondere die Höchstbeträge und die Obergrenze von 2 Millionen Euro, einzuhalten.

Für Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, darf eine Entlastung nicht beansprucht werden „soweit der Entlastungsbetrag des Unternehmens insgesamt über 2 Millionen Euro liegt“ (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 StromPBG, § 3 Abs. 5 Nr. 1 EWPGB).

Das BMWK (Frage 2.3) weist in seinen [FAQ zum Antragsverfahren](#) darauf hin, dass dies nur für den eigenen Verbrauch gilt.

KWK-Anlagen, die Strom und Wärme an Dritte veräußern, können die Entlastung nicht nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 EWPGB beanspruchen, da für diese durch § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 EWPBG spezifische Regelungen getroffen sind. Demnach werden die an KWK-Anlagen gelieferten Gasmengen, die auf die Veräußerung von Strom und Wärme an Dritte entfallen, nicht entlastet. Sie dazu nachfolgend auch Frage 3.2.21.

Wenn die Lieferung ausschließlich an einen Bilanzkreis erfolgt und keine Netzentnahme vorliegt, kommt eine Entlastung nicht in Betracht.

3.2.17 Ist Verlustenergie ein entlastungsfähiger Verbrauch?

Nein, Verlustenergie kann nicht entlastet werden. Es handelt sich dabei nicht um einen Letztverbrauch im Sinne der Gesetze, weil keine Entnahme an einer oder mehreren Netzentnahmestellen erfolgt, sondern eine Lieferung an einen Bilanzkreis vorliegt.

3.2.18 Können Energieverbraucher innerhalb einer Kundenanlage von den Energiepreisbremsen profitieren?

Das kommt auf die Umstände an.

Energieverbraucher innerhalb einer Kundenanlage sind zumindest dann entlastungsfähig, wenn der Kunde in der Kundenanlage ein Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes ist. Das ist

in der Regel der Fall, wenn der Kunde eine eigene Marktlokation und einen eigenen Liefervertrag hat und der Energieverbrauch unter Nutzung des Netzes erfolgte (Netzentnahme).

Soweit keine Netznutzung erfolgt (Erzeugung und Verbrauch in der Kundenanlage), kann auch keine Entlastung gewährt werden. Wird der Verbrauch eines Kunden über eine reine Untermessung (ohne Marktlokation) erfasst und abgerechnet, kommt eine Entlastung nach den Preisbremsengesetzen nicht in Betracht, es sei denn die Gesetze sehen für diese Fälle gesonderte Regelung vor (z.B. Vermieter).

3.2.19 Wie ist mit der Entlastung in Industrieparks umzugehen? (neu)

Wenn es sich bei dem Industriepark nicht um ein geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG, sondern um eine Kundenanlage handelt, gilt das zu Frage 3.2.18 Gesagte.

Entlastungsfähig ist aus Sicht des BDEW dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend der aus dem Netz entnommene Strom bzw. das aus dem Netz entnommene Erdgas. Die Frage, an welcher Stelle eine Entlastung erfolgt bzw. wer in diesen Sachverhalten entlastet wird, richtet sich nicht nur danach, ob das belieferte Unternehmen ein Letztverbraucher ist, sondern setzt auch voraus, dass die Energie aus einem Netz entnommen worden ist.

Unabhängig davon, ob sich die Definitionen für den Letztverbraucher in § 2 Nr. 12 StromPBG und § 2 Nr. 8 EWPBG unterscheiden, handelt es sich bei der Entnahme hinter der Marktlokation nicht mehr um eine Entnahme aus dem Netz.

Hinsichtlich dieser Frage wirft der FAQ des BMWK zu den Anträgen in der Fassung vom 3. März 2023 für den Gasbereich allerdings Fragen auf. Nach den Ausführungen unter Punkt 3.3 sei auch die Versorgung innerhalb der Kundenanlage eingeschlossen und nach Punkt 4.1 auch das Entlastungskontingent entsprechend aufzuteilen. Diese Auffassung findet zumindest keine ausdrückliche Stütze im EWPBG. Lediglich im Zusammenhang mit dem Soforthilfegesetz ist eine entsprechende Aufteilung gesetzlich geregelt für einen bestimmten Anwendungsfall. Inwieweit sich dies auf das EWPBG übertragen lässt, ist allerdings fraglich.

Soweit sich Lieferanten einem entsprechenden Sachverhalt nach dem EWPBG gegenübersehen, besteht die Frage, ob sie selbst als Lieferanten zur Entlastung verpflichtet sind oder nicht. Eine doppelte Entlastung der entnommenen Menge darf auf keinen Fall erfolgen. Eine Handlungsoption kann für diese Lieferanten darin bestehen, sich vom Letztverbraucher der Entnahmestelle (Marktlokation) bestätigen zu lassen, dass er keine Entlastung geltend macht. Für al-

les weitere sind dann der vom BMWK als „letzter Letztverbraucher“ und der eigentliche Letztverbraucher der Entnahmestelle zuständig. Ob in diesem Verhältnis eine Entlastung erfolgen kann oder nicht, entscheidet dann die Prüfbehörde.

3.2.20 Welche Regelungen gelten für Wärmepumpen?

Für die Verbräuche von Wärmepumpen gelten insgesamt mit einer Ausnahme die gleichen Regelungen wie für andere Letztverbräuche im Rahmen der Strompreisbremse.

Eine Sonderregelung gibt es nur für neue Wärmepumpen, die viertelstündlich bilanziert werden. Für eine Hochrechnung der Verbrauchsdaten müssen nur Daten für einen Monat statt für drei Monate vorliegen. Eine Entlastung ist daher für solche im Jahr 2023 neu angeschlossenen Wärmepumpen mit einer eigenen Entnahmestelle schon nach einem Monat statt wie für andere Entnahmestellen erst nach drei Monaten möglich.

3.2.21 Welche Besonderheiten gilt es hinsichtlich der Gas-, Wärme- und Strompreisbremse zu beachten, wenn der Gasbezugskunde Betreiber eine erdgasbasierten Wärme- und/oder Stromerzeugungsanlage, etwa einer KWK-Anlage ist? (neu)

Für die Antwort auf diese Frage sind die Entlastungen nach dem StromPBG, die Entlastung für die Entnahme von Erdgas und die Entlastung für die Entnahme von Wärme zu unterscheiden und jeweils gesondert zu betrachten:

Hinsichtlich der **Gaspreisbremse** gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 EWPBG bzw. § 6 Abs. 1 Satz 5 EWPBG grundsätzlich, dass die Betreiber solcher Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, in denen leitungsgebundenes Erdgas für den „kommerziellen Betrieb“ genutzt wird, nicht anspruchsberechtigt sind. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/4683, Seite 64) bedeutet „kommerzieller Betrieb“, dass der Letztverbraucher den aus dem gelieferten Erdgas gewonnenen Strom oder die aus dem gelieferten Erdgas gewonnene Wärme an Dritte veräußert.

Hiervon ausgenommen sind nach § 3 Abs. 1 Satz 6 EWPBG bzw. § 6 Abs. 1 Satz 6 EWPBG wiederum Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nach § 2 Nr. 13 und 14 KWKG betreiben. Dies gilt – laut Gesetzesbegründung (a.a.O.) –, sofern sie das leitungsgebundene Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb beziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich für diese Fälle das Entlastungskontingent um Gasmengen reduziert, die auf den kommerziellen Betrieb der Anlage entfallen. Wie die jeweiligen Mengen zu ermitteln sind, regelt § 10 Abs. 4 EWPBG.

Die Gaspreisbremse greift nach Einschätzung des BDEW für den Teil des in der Anlage erzeugten Stroms bzw. der erzeugten Wärme, den der Anlagenbetreiber als Letztverbraucher selbst

verbraucht. Für diesen Anteil kann ein Anspruch auf Entlastung durch den Erdgaslieferanten oder nach § 7 EWPBG bestehen. Für die in einer KWK-Anlage erzeugte Wärme sowie für den darin erzeugten Strom, die kommerziell veräußert werden, findet die Gaspreisbremse hingegen keine Anwendung.

Für die Wärmekunden des Betreibers einer Wärmeerzeugungsanlage greift – vollkommen unabhängig davon, ob gleichzeitig auch Strom erzeugt wird – die **Wärmepreisbremse**, soweit die Voraussetzungen für die Entlastung nach den Vorgaben des EWPBG zur Wärmepreisbremse vorliegen.

Inwieweit die **Strompreisbremse** für die Stromkunden einer solchen Stromerzeugungsanlage – ob nun gekoppelt oder nicht – ebenfalls Anwendung findet, hängt von den Gegebenheiten vor Ort und damit von der konkreten Lage im Einzelfall ab. Strom der vor Ort erzeugt und ohne eine Netzentnahme verbraucht wird, ist nicht entlastungsfähig.

Wird daher beispielsweise in einem Mini-BHKW neben der Wärme auch Strom zur Versorgung der Kunden in einer Kundenanlage vor Ort erzeugt und weder zum Transport in ein Netz eingespeist noch aus einem Netz entnommen, greift die Strompreisbremse nicht. Es fehlt die Netzentnahme. Die Wärmepreisbremse findet hier aber dessen ungeachtet Anwendung.

In Fällen, in denen die Erzeugungsanlage an ein Netz (z.B. ein geschlossenes Verteilernetz) angeschlossen ist, ist die Strompreisbremse (neben der Wärmepreisbremse) dagegen anzuwenden. Denn eine Differenzierung zwischen Netzen der allgemeinen Versorgung und geschlossenen Verteilernetzen sieht das Strompreisbremsengesetz nicht vor.

3.3 Beihilferechtliche Höchstgrenzen

3.3.1 Gelten die Höchstgrenzen nach dem EWPBG und dem StromPBG spartenübergreifend?

Die Höchstgrenzen nach § 9 Abs. 1-3 StromPBG und § 18 Abs. 1-3 EWPBG gelten für Unternehmen spartenübergreifend, also für Strom, Gas und Wärme zusammen. Das ergibt sich aus der Definition „Entlastungssumme“ in § 2 Nr. 4 lit. a) bis f) EWPBG und gleichlautend in § 2 Nr. 5 StromPBG. Dort sind alle Sparten aufgezählt (und weitere Beihilfen). Beihilferechtlich soll sichergestellt werden, dass die insgesamt gewährten Beihilfen nicht über bestimmte Beträge hinaus gehen (siehe bestätigend die [BMWK-FAQ zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen vom 1.2.2023](#)).

3.3.2 Wer ist gesetzlich verpflichtet, eine Selbsterklärung abzugeben? (aktualisiert)

Die Pflicht zur Abgabe einer Selbsterklärung (§ 30 StromPBG, § 22 EWPBG) trifft „Unternehmen“³ unabhängig von ihrer Größe oder Art der Geschäftstätigkeit und knüpft die Pflicht ebenfalls an einen Schwellenwert:

Unternehmen „*deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigen werden*“

Diese Regelungen dürften dem Wortlaut nach nicht spartenübergreifend zu verstehen sein. Sie stellen explizit auf den „Entlastungsbetrag“ und nicht die „Entlastungssumme“ ab. Der Entlastungsbetrag ist zwar nicht legal definiert, er wird aber wohl nach systematischer Auslegung nur in Bezug auf die Entlastung nach dem jeweiligen Gesetz (also StromPBG oder EWPBG) gewährt.

Auch Wärmekunden unterfallen der Pflicht zur Selbsterklärung. Für sie bestimmt das EWPBG in § 15 Abs. 3 sogar:

„Einem Kunden, der zu einer Mitteilung nach § 22 verpflichtet ist, darf der Entlastungsbetrag erst gewährt werden, wenn er diese Pflicht erfüllt hat.“

Diese Regelung hat viele Fragen aufgeworfen. Insbesondere wie diese Regelung im Verhältnis zu § 18 Abs. 5 EWPBG steht, der im Zeitraum vor Abgabe einer Selbsterklärung eine vorläufige Höchstgrenze von 150.000 EUR pro Monat festlegt. § 15 Abs. 3 hat wohl nur einen Anwendungsbereich, wenn man die Regelung als Spezialregelung für die Wärme versteht, die § 22 vorgeht.

Aktueller Hinweis: Der Gesetzentwurf des BMWK zur „Anpassungsnovelle“ sieht eine Streichung des § 15 Abs. 3 EWPBG vor.

³ § 2 Nr. 25 StromPBG, § 2 Nr. 15 EWPBG.

3.3.3 Wie ist der Schwellenwert von 150.000 EUR vom Lieferanten für die Entlastung im Zeitraum vor Vorliegen einer Selbsterklärung des Letztverbrauchers/Kunden anzusetzen? (aktualisiert)

§ 9 Abs. 5 StromPBG und § 18 Abs. 5 EWPBG sehen jeweils eine weitere (vorläufige) absolute Höchstgrenze i.H.v. 150.000 EUR pro Kalendermonat vor. Sie ist vom Lieferanten bis zur Vorlage einer Selbsterklärung des Letztverbrauchers bzw. Kunden anzuwenden.

Der Wortlaut beider Vorschriften spricht im Singular von der „jeweiligen Netzentnahmestelle“. Der Bezugspunkt ist danach eine konkrete Netzentnahmestelle. Hat ein Letztverbraucher bzw. Kunde mehrere Netzentnahmestelle bei einem Lieferanten, sind ihm danach je Entnahmestelle (vorläufig) monatlich 150.000 EUR zu gewähren.

Wichtiger Hinweis:

Es waren zwischenzeitlich Unsicherheiten entstanden, ob über den klaren Wortlaut hinaus der Lieferant die Höchstgrenze von 150.000 EUR für mehrere Netzentnahmestellen (die er beliefert) je Monat berücksichtigen muss.

Das BMWK hatte in seinen [FAQ vom 28.2.2023](#) die Rechtsauffassung des BDEW bestätigt, wonach es auf die einzelne Entnahmestelle ankommt. **(In den neuen FAQ vom 16. März 2023 ist dieser Text allerdings ohne nähere Erläuterung ersatzlos entfallen.)**

„Die Grenzen in § 18 Abs. 5 EWPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150.000 Euro pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als 2 Millionen Euro Gesamtentlastung erhalten.

Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbände mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von 2 Mio. Euro auf Ebene des Verbunds sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene Selbsterklärungen abzugeben.

Für Lieferanten empfiehlt es sich, bei fehlenden Selbsterklärungen Kontakt zu Unternehmenskunden mit voraussichtlich größeren Entlastungsbeträgen aufzunehmen und auf die Rolle, die Selbsterklärungen auf Verbundebene für eine frühzeitige adäquate Bemessung der Entlastung spielen, hinzuweisen.“

3.3.4 Wie verhält es sich mit den Höchstgrenzen, wenn das EVU/WVU nicht alle Entnahmestellen des Konzerns in der Belieferung hat?

Die den Höchstgrenzen zugrunde zu legende Entlastungssumme bezieht sich auf sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen und gilt spartenübergreifend (siehe 3.3.1), d. h. es spielt keine Rolle, wie viele verschiedene Lieferanten ein Letztverbraucher hat, die einschlägige Höchstgrenze gilt insgesamt für sämtliche Entnahmestellen eines Unternehmens bzw. Unternehmensverbundes.

Zu den vorläufigen Höchstgrenzen vor Abgabe einer Selbsterklärung siehe Frage 3.3.3.

3.3.5 Muss der Lieferant die Selbsterklärung des Letztverbrauchers bzw. Kunden anhand der Regelungen zu den Höchstgrenzen überprüfen?

Nein. Der Lieferant legt die Selbsterklärung zugrunde. Die beihilferechtliche Bewertung ist in der alleinigen Verantwortlichkeit des jeweiligen Letztverbrauchers, der sein Energieversorgungsunternehmen über die anwendbaren Höchstgrenzen informieren muss (§ 30 StromPBG, § 22 EWPBG).

3.3.6 Ist eine Gebietskörperschaft (Kommune) als „Unternehmen“ anzusehen, so dass die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für sie gelten? Welche Tätigkeiten sind „unternehmerisch“? (aktualisiert)

Die Kommune kann als Letztverbraucherin bzw. Kundin von den Entlastungen des StromPBG/EWPBG profitieren (siehe unter Frage 3.2.15). Die Kommune ist dabei in der Regel selbst kein Unternehmen, sie kann aber Unternehmen betreiben bzw. unternehmerische Tätigkeiten ausüben.

Lediglich Unternehmen müssen die Höchstgrenzen einhalten und können außerdem als Teil eines verbundenen Unternehmens angesehen werden.

EWPBG und StromPBG definieren:

„Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt“

Hierbei spielt die Organisationsform keine Rolle.

Kommunale Unternehmen sind damit „Unternehmen“, wenn sie in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsform im o.g. Sinne einen Geschäftsbetrieb führen sowie als Eigenbetriebe/Regiebetriebe.

Definition „Unternehmen“:

Der BDEW hat das BMWK um verschiedene Klarstellungen gebeten, da etliche Tätigkeiten von Kommunen oder kommunalen Trägern nicht zweifelsfrei als „wirtschaftlich“ oder „nicht-wirtschaftlich“ zugeordnet werden können. Diese Klarstellungen liegen noch nicht vor.

Weitere Hinweise gibt die „Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff“⁴.

- Rn. 10: Die Einstufung einer Einheit als Unternehmen erfolgt immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf erstere als Unternehmen anzusehen.
- Rn. 12: Zur Klärung der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten hat der Gerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung stets festgestellt, dass jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.
- Rn. 16: Die bloße Tatsache, dass eine Einheit Beteiligungen — oder gar Kontrollbeteiligungen — an einem Unternehmen hält, das Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet, bedeutet nicht, dass diese Einheit automatisch als Unternehmen anzusehen ist. *(Siehe aber nachfolgend Frage 3.3.7)*
- Rn. 17: Beihilferecht findet keine Anwendung, wenn der Staat als „öffentliche Hand“ handelt oder öffentliche Stellen in „ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln“.
- Rn. 28: Die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.

Weitere Hinweise zu diesem Thema finden sich auch nachfolgend in Frage 3.3.7.

3.3.7 Sind eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen als ein Unternehmensverbund anzusehen? (aktualisiert)

Das BMWK beantwortete diese Frage in ihren [FAQ vom 1.2.2023](#) wie folgt:

⁴ [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(2016/C 262/01\)](#).

„Ja, im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund. Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“. Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Diesbezüglich existieren verschiedene Parameter. Die Unionsgerichte vertreten in diesem Zusammenhang jedenfalls teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt. Insofern könnte ein Unternehmensverbund in Betracht kommen, wenn eine Gebietskörperschaft direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens hält.“

Am [16. März 2023 wurden die BMWK-FAQ aktualisiert veröffentlicht](#) mit folgender ergänzter – aber nicht näher erläuterter – Antwort:

*„Im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund. Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“, **soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind**. Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Diesbezüglich existieren verschiedene Parameter. Die Unionsgerichte vertreten in diesem Zusammenhang jedenfalls teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt. Insofern könnte ein Unternehmensverbund in Betracht kommen, wenn eine Gebietskörperschaft direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens hält.“*

Unklar ist nach dieser Änderung, ob es nun doch (wie ursprünglich von BDEW und VKU argumentiert) einer gesellschaftsrechtlichen Verklammerung von kommunalen Beteiligungen (z.B. Stadtwerkeholding) bedarf.

Bislang hatte das BMWK allein auf die Kontrolle durch die Kommune als Obergesellschaft abgestellt:

Es sei ein weiter Unternehmensbegriff anzuwenden, so die Argumentation. Dieser folge unmittelbar aus der „[Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff](#)“⁵. Danach maßgeblich sind insbesondere Kontrollbeteiligungen der Kommune (Rz. 11, 16). Das in Rz. 16 der Bekanntmachung zitierte Urteil des EuGH besagt auszugsweise:

„111 Der bloße Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt nicht schon eine wirtschaftliche Tätigkeit der Einheit dar, die diese Beteiligungen hält, wenn mit ihm nur die Ausübung der Rechte, die mit der Eigenschaft eines Aktionärs oder Mitglieds verbunden sind, und gegebenenfalls der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloß die Früchte des Eigentums an einem Gut sind.

112 Übt dagegen eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält, diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, ist sie als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen.“

Maßgeblich wäre danach die tatsächlich ausgeübte Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft.

In der Folge muss sich ein Stadtwerk die Höchstgrenze ggf. mit weiteren Unternehmen der Kommune teilen.

Bei kommunalen **Wohnungsgesellschaften** ist ergänzend zu berücksichtigen, dass diese Entlastungen, die sie an Mieter weitergibt, von den eigenen Höchstgrenzen abziehen darf. Es gelten die jeweiligen Absätze 9 von § 26 EWPBG und § 12a StromPBG. Dort heißt es:

„Soweit der Vermieter die Entlastung in der Abrechnung (bzw. Heizkostenabrechnung) gegenüber dem Mieter zu berücksichtigen hat, fließt diese Entlastung nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters mit ein.“

⁵ [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(2016/C 262/01\)](#).

3.3.8 Sind alle Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen sind, dazu verpflichtet eine Selbsterklärung beim Lieferanten einzureichen bevor sie Entlastungen erhalten? Bzw. können wir dies als Lieferant fordern? Da wir als EVU keinen Überblick darüber haben, ob der Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist, den Schwellenwert für die Selbsterklärung von 150.000 EUR/Monat Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen überschreitet.

Die Verpflichtung zur Selbsterklärung trifft kraft Gesetzes (§ 30 StromPBG, § 22 EWPBG) alle Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen⁶ sind **und** „*deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigen werden*“.

Der Lieferant hat kein gesetzliches Recht, diese Selbsterklärung einzufordern. Die Abgabe ist aber für die Letztverbraucher und Kunden u.U. mit Vorteilen verbunden, da sie anderenfalls pauschal maximal 150.000 EUR Entlastung vom Lieferanten erhalten dürfen (§ 9 Abs. 5 StromPBG, § 18 Abs. 5 EWPBG). Siehe dazu Frage 3.3.3.

Mit der Selbsterklärung riskieren die Letztverbraucher und Kunden auch keine Überföderung, die sie später ggf. zurückzuerstatten hätten.

Die Selbsterklärung muss also nicht vor der Gewährung der Entlastung vorliegen. Erfolgt die Selbsterklärung, legt der Lieferant sie zugrunde. Eine eigene Prüfpflicht besteht nicht.

Es kann sich empfehlen, die Letztverbraucher/Kunden zur Abgabe einer Selbsterklärung aufzufordern, um schnell Klarheit zu bekommen.

3.3.9 Die Selbsterklärung der Letztverbraucher oder Kunden zu den Höchstgrenzen muss spätestens zum 31. März 2023 erfüllt werden. Darf oder muss der Lieferant die Entlastung bei der Januarrechnung begrenzen?

Nach § 9 Abs. 5 StromPBG und § 18 Abs. 5 EWPBG beträgt die vom Lieferanten für

- die jeweilige Entnahmestelle (siehe oben 3.3.3)
- pro Kalendermonat

⁶ § 2 Nr. 25 StromPBG, § 2 Nr. 15 EWPBG.

anzuwendende absolute Höchstgrenze 150.000 EUR, solange keine Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder des Kunden nach § 30 StromPBGb bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EWPBG vorliegt. Diese vorläufige Höchstgrenze ist in jedem Fall einzuhalten.

Sobald die Selbsterklärung vorliegt – das kann auch vor dem 31. März 2023 erfolgen – sind die darin erklärten Höchstgrenzen vom Lieferanten zu berücksichtigen.

Liegt die Erklärung hingegen erst zum Stichtag vor, kann bis dahin keine höhere Entlastung als die o.g. 150.000 EUR je Entnahmestelle und Monat gewährt werden.

3.3.10 Braucht es für jede Selbsterklärung einen Bescheid der Prüfbehörde? Oder den Vermerk eines Prüfers? (neu)

Die Selbsterklärung zur vorläufigen Höchstgrenze bis zum 31. März 2023 kann vollständig durch den Letztverbraucher erstellt werden.

Bei der Selbsterklärung zum 31. Dezember 2023 (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG, § 33 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG) ist zu unterscheiden:

- Es braucht lediglich eine der Form nach nicht näher bestimmte „Bestätigung“, wenn die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.
- Es braucht einen Bescheid der Prüfbehörde, wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze eine der Höchstgrenzen 50, 100, 150 Mio. Euro benennt.
- Es braucht den Prüfvermerk eines Prüfers, wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze 4 Mio. Euro benennt.

Zu den Anforderungen an den Prüfvermerk siehe [FAQ des BMWK vom 3. März 2023](#), dort Frage 6.2.

3.3.11 Wo finde ich ein Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(-verbunds)?

Das BMWK hat in seinen [FAQ vom 16.3.2023](#) ein Prüfschema bereitgestellt (Anhang, Seite 19-22).

3.3.12 Müssen Entlastungen, die ein Unternehmen als Vermieter oder Verpächter gemäß § 26 EWPBG, § 12a StromPBG an seine Mieter weitergibt, in der Selbsterklärung des Unternehmens berücksichtigt werden? (aktualisiert)

Diese Frage betrifft insbesondere Wohnungsbaugesellschaften.

Sie müssen dann eine Selbsterklärung (§ 30 Abs. 1 StromPBG, § 22 Abs. 1 EWPBG) abgeben, wenn „deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigen werden“.

Bei den in der Selbsterklärung inhaltlich zugrunde zu legenden Höchstgrenzen (§ 9 StromPBG, § 18 EWPBG) darf der Letztverbraucher oder Kunde allerdings die Entlastungen, die er an Mieter weitergibt, abziehen.

Es gelten die jeweiligen Absätze 9 von § 26 EWPBG und § 12a StromPBG. Dort heißt es: „Soweit der Vermieter die Entlastung in der Abrechnung (bzw. Heizkostenabrechnung) gegenüber dem Mieter zu berücksichtigen hat, fließt diese Entlastung nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters mit ein.“

3.3.13 Wie verhalten sich die Grenzen von 2 Millionen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) EWPBG) und 4 Millionen Euro (§ 18 Abs.1 Nr. 1 lit. a) EWPBG) zueinander? Wie ist der Mechanismus bei Mehrkosten von 3 Millionen Euro? (aktualisiert)

Hierzu gibt das BMWK in seinen aktuellen [FAQ vom 16.3.2023](#) Antworten (unter Frage 1.1.5).

„Unternehmen können grundsätzlich selbst auswählen, ob sie mit wenig Aufwand nur bis zu € 2 Mio. Entlastung erhalten wollen oder mit der notwendigen Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten für den Betrag über € 2 Mio. bis zu € 4 Mio. Entlastung ausschöpfen wollen. Die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG von € 2 Mio. und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 4 Mio. können nebeneinander greifen. Grundlage ist die Kumulierungsregel des 66 (g) Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf. Bis zu einer beihilferechtlichen Grenze von € 2 Mio. an Entlastungen je Unternehmen(sverbund) kommt es nicht auf eine bestimmte relative Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an.“

3.3.14 Wo finde ich ein Formular für die Selbsterklärung der Letztverbraucher/Kunden nach § 22 EWPBG und § 30 StromPBG

Auf <https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/> hat PWC im Auftrag des BMWK ein Formular zur Verfügung gestellt.

3.3.15 Wo finde ich derzeit weiterführende Hinweise zum Verständnis der Höchstgrenzen? (aktualisiert)

Das BMWK hat zuletzt am 28. Februar 2023 und sodann unter neuem Layout am 16. März 2023 [„Häufig gestellte Fragen zu den Höchstgrenzen sowie den Selbsterklärungen“](#) (Version 4.1) veröffentlicht, die auf das StromPBG grundsätzlich übertragbar sind.

3.3.16 Wo finde ich weiterführende Hinweise zur „besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen“ (EBITDA etc.)? (neu)

Auch hierzu finden sich Erläuterungen in den FAQ des BMWK vom 16. März 2023 [„Häufig gestellte Fragen zu den Höchstgrenzen sowie den Selbsterklärungen“](#).

Unter anderem zu:

- Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten miteinander zu vergleichen?
- Wie ermittelt sich das EBITDA?
- Welcher genaue Zeitraum ist für den Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum mit dem Referenzjahr 2021 maßgeblich?

3.3.17 Ist die Prüfbehörde bereits benannt? (aktualisiert)

Nach beiden Gesetzen muss eine Prüfbehörde einem Unternehmen die „besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen“ bzw. die Energieintensität bestätigen, damit die entsprechend möglichen hohen Entlastungsbeträge (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EWPPBG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG) gewährt werden dürfen. Der Bescheid der Prüfbehörde muss unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 vom Letztverbraucher vorgelegt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 b) EWPPBG, § 30 Abs. 1 Nr. 2 b) StromPBG). Weitere Vorschriften der Gesetze weisen der Prüfbehörde Aufgaben zu.

Die Prüfbehörde ist noch **nicht benannt**. Derzeit plant die Bundesregierung die Beileihung einer privaten Einheit für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Hierfür soll kurzfristig die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Das entsprechende Gesetz ([BT-Drs. 20/5994](#)) soll noch

Ende März in Kraft treten. Im Anschluss kann eine Beleihung erfolgen und die Prüfbehörde ihre Tätigkeit aufnehmen.

3.3.18 Bis wann muss der Antrag bei der Prüfbehörde gestellt werden, wenn ein Unternehmen die Höchstgrenzen für energieintensive Unternehmen geltend machen will?

Für die Selbsterklärung bis zum 31. März 2023 (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG) benötigt der Letztverbraucher bzw. Kunde noch keine Bestätigung der Prüfbehörde.

Die nächste Frist für eine Selbsterklärung ist „unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024“: Hier ist dem Lieferanten der Bescheid einer Prüfbehörde vorzulegen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 b) EWPBG, § 30 Abs. 1 Nr. 2 b) StromPBG), aber nur in den Fällen, in denen ein Unternehmen die „besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen“ und somit die Höchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG) geltend macht.

3.4 Entlastung der Letztverbraucher bzw. Kunden durch das EVU

3.4.1 Können Letztverbraucher bzw. Kunden zusätzlich profitieren, wenn sie an einer Entnahmestelle weniger als das ihnen jeweils zustehende Entlastungskontingent (70 bzw. 80 Prozent) verbrauchen? Erhält der Kunde also eine zusätzliche Vergütung, wenn er mehr Energie einspart?

Dem Letztverbraucher bzw. Kunden steht nach den Vorschriften der Strom- und Gaspreisbremsen und unter den dort genannten Voraussetzungen die Gutschrift oder Gewährung eines Entlastungsbetrages zu. Die Voraussetzungen dafür hat der BDEW in seiner [Anwendungshilfe](#) dargestellt. Der Entlastungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Referenzpreis, die anschließend mit dem Entlastungskontingent multipliziert wird. Das jeweilige Entlastungskontingent bemisst sich in der Regel nach dem Verbrauch in der Vergangenheit bzw. nach der Jahresverbrauchsprognose in einem bestimmten in den Gesetzen festgelegten Zeitraum. Nach der Festlegung des Entlastungskontingentes des Letztverbrauchers oder Kunden an einer bestimmten Entnahmestelle erfolgt keine Anpassung an den tatsächlichen Verbrauch erfolgt. Der auf dieser Grundlage festgestellte Entlastungsbetrag wird dem Letztverbraucher bzw. Kunden in der Rechnung bzw. anteilig in den Abschlagszahlungen angerechnet, unabhängig davon, ob sich der tatsächliche Jahresverbrauch im Vergleich zum prognostizierten Jahresverbrauch verringert oder erhöht hat.

Energieeinsparungen begründen also keine zusätzliche Entlastung oder zusätzliche Vergütung, aber im Ergebnis führen Einsparungen, die über das Entlastungskontingent hinausgehen, dazu, dass der Arbeitspreis unter den Referenzpreis sinkt:

Beispielrechnung für einen Haushaltskunden:

Der Haushaltskunde hat an einer Entnahmestelle einen prognostizierten Jahresverbrauch von 4.500 kWh zu einem Vertragspreis von 50 Cent/kWh

- **Entlastungsbetrag beträgt 360 EUR**

Der jährliche Entlastungsbetrag beträgt 360 EUR bei einem Jahresverbrauch von 4.500 kWh und einem Vertragspreis von 50 Cent/kWh

Differenz zwischen vertraglichen Preis (50 Cent/kWh) und Referenzpreis (40 Cent/kWh) mal 80 % des Jahresverbrauches (3.600 kWh) = $(50-40) \times 3.600 = 360$ EUR

- **1.890 EUR Jahresrechnung, wenn tatsächlicher Verbrauch dem prognostizierten Verbrauch entspricht**

Bei gleichbleibendem Jahresverbrauch würde der Kunde eine Jahresrechnung von 2.250 EUR (4.500 kWh x 0,5 EUR) haben, von der 360 EUR Entlastungsbetrag abgezogen werden. Das ergibt 1.890 EUR Jahresrechnung.

- **1.440 EUR Jahresrechnung bei Einsparung von 20 % im Vergleich zum prognostizierten Verbrauch**

Wenn der Kunde 20 % einspart, würde der Kunde eine Jahresrechnung von 1.800 EUR (3.600 kWh x 0,5) haben, von der 360 EUR Entlastungsbetrag abgezogen werden. Das ergibt 1.440 EUR Jahresrechnung. Er spart also 450 EUR im Vergleich zum unveränderten Jahresverbrauch.

- **1.215 EUR Jahresrechnung bei Einsparung von 30 % im Vergleich zum prognostizierten Verbrauch**

Wenn der Kunde 30 % einspart, würde der Kunde eine Jahresrechnung von 1.575 EUR (3.150 kWh x 0,5) haben, von der 360 EUR Entlastungsbetrag abgezogen werden. Das ergibt 1.215 EUR Jahresrechnung. Er spart also 675 EUR im Vergleich zum unveränderten Jahresverbrauch. Der Umstand, dass das Entlastungskontingent und damit der Entlastungsbetrag anhand des prognostizierten Verbrauches feststeht und nicht an den tatsächlichen Verbrauch angepasst wird, führt im Ergebnis dazu, dass der Arbeitspreis bei Einsparungen von mehr als 20 % unter den Referenzpreis von 40 Cent/kWh fällt. Lediglich negative Rechnungssalden sind nach § 4 Abs. 4 StromPBG ausgeschlossen.

3.4.2 Für welche Kunden bzw. Letztverbraucher gilt die Entlastungserstreckung auf Januar und Februar 2023?

Es ist zwischen Strom und Gas und für Gas und Wärme zwischen Kunden bzw. Letztverbrauchern zu unterscheiden, für deren Entnahmestellen eine Entlastungserstreckung gilt.

Die Entlastungserstreckung gilt im Strombereich nach § 49 StromPBG für alle Entnahmestellen von Letztverbrauchern.

Im Gas- und Wärmebereich gilt die Entlastungserstreckung nur für Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 3 und 11 EWPPBG, die in den Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) gefallen sind.

Für die Entnahme aus anderen Entnahmestellen sind Gutschriften für die Mengen zu gewähren die vom dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 entnommen worden ist. Für die Letztverbraucher und Kunden von Erdgas und Wärme, die in den Anwendungsbereich der §§ 6 und 14 EWPPBG fallen, gilt keine Entlastungserstreckung.

3.4.3 Findet eine rückwirkende Entlastung für Januar 2023 und Februar 2023 statt, wenn mit einer Preiserhöhung zum 1. März 2023 erstmals der Referenzpreis überschritten wird? (aktualisiert)

Nein. Wird der Referenzpreis mit Wirkung zum 1. März 2023 erstmals überschritten, erfolgt nach Einschätzung des BDEW eine Entlastung auch erst mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt. Ein Anspruch auf Entlastung besteht für das jeweilige Entlastungskontingent nur, soweit der vertraglich vereinbarte Preis den Referenzpreis überschreitet. Ist dies für Januar 2023 und bzw. oder Februar 2023 nicht der Fall, besteht auch kein Anspruch auf Entlastung.

Für die Berechnung des Entlastungsbetrags für Januar und/oder Februar maßgeblich sind dabei sowohl für Gas als auch Strom die Daten für den Monat März 2023.

Im **Gasbereich** sprechen gute Gründe dafür, dass eine Erstreckung auf die Monate Januar und Februar nur dann erfolgt, wenn der vertraglich vereinbarte Preis den Referenzpreis auch in diesen Monaten überschritten hat. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Erstreckung eine Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergibt, dass sich die Preisbremsen zeitlich nicht bereits zum Januar 2023 umsetzen ließen. An einer solchen Lücke fehlt es, wenn für diese Monate gar kein Anspruch auf Entlastung bestanden hätte. Darüber hinaus geht der Gesetzestext selbst davon aus, dass für Januar oder Februar und damit nicht unbedingt immer für beide Monate eine Entlastung zu erfolgen hat. Dies ist allerdings nur dann nachvollziehbar, wenn es auch darauf ankommen soll, ob ein solcher Anspruch überhaupt hätte bestehen können. Darüber hinaus haben die Letztverbraucher für Gas als Unterstützung bereits eine Soforthilfe erhalten, um den Zeitraum bis März zu überbrücken. Zusätzlich wird nun die Preisbremse auch wie bei Strom auf die Monate Januar und März erstreckt.

Für den **Strombereich** ist der Wortlaut in § 49 StromPBG zwar etwas abweichend formuliert, aber es stellen sich die gleichen Fragen. Grundsätzlich anders ist im Strombereich, dass sich der Anspruch im Grundsatz bereits im Januar 2023 und Februar 2023 ergibt, aber erst im März

2023 gegenüber dem jeweiligen Lieferanten, der die Lieferstelle beliefert fällig wird. Im Gasbereich entsteht der Anspruch auf Entlastung dagegen erst für Lieferungen ab 1. März 2023 und wird dann in der Höhe pauschal erstreckt.

Neben dem Gesetzestext spräche in beiden Bereichen für eine komplett pauschale Regelung ohne Prüfung, ob der grundsätzliche Anspruch besteht, auch, dass sie leicht umzusetzen wäre. Eines zusätzlichen Austauschs darüber, ob der Vertragspreis den Referenzpreis für Januar und Februar 2023 überstieg und deshalb grundsätzlich ein Entlastungsanspruch besteht, bedürfte es in diesem Fall wohl nicht.

Da der Gesetzestext an dieser Stelle sowohl für Gas und Wärme als auch für Strom nicht eindeutig ist, hat der BDEW diese Frage an das BMWK übermittelt und um möglichst schnelle Klärung gebeten.

Handlungshinweis:

Derzeit scheinen sich am Markt unterschiedliche Handlungsweise herauszukristallisieren. Da es bisher keine andere belastbare Einschätzung gibt, hält der BDEW aus den oben genannten Gründen an seiner Einschätzung fest.

Es sind aber auch andere Positionen vertretbar. Für Kunden mit einer Abschlagszahlung und jährlicher Abrechnung besteht im Übrigen auch die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag in der Endabrechnung zu korrigieren. Wichtig erscheint dem BDEW allerdings eine gute Information der Letztverbraucher, damit diese am Ende nicht überrascht sind. Wenn mehrere Handlungsweisen vertretbar sind, handelt es sich um eine unternehmensinterne Entscheidung, insbesondere, wenn eine der möglichen Optionen zu einer erheblichen Verzögerung führen würde (z.B. wenn weitere IT-Anpassungen erforderlich wären). Empfehlenswert ist, die Entscheidung und die Gründe, die zu ihr geführt haben, zu dokumentieren.

3.4.4 Wann darf nach einem Lieferantenwechsel im Jahr 2023 die Entlastung erfolgen? (neu)

Für den Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 sehen die Gesetze konkrete Regeln im Zusammenhang mit den Entlastungen vor. Dazu gehören auch § 8 StromPBG und § 24 GasPBG. Bei einem Wechsel des eine Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmens im Kalenderjahr 2023 dürfen dem Letztverbraucher Entlastungsbeträge von dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst gewährt werden, wenn der Letztverbraucher dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Abrechnung des ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorgelegt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge ein Entlastungskontingent zugrunde legen, welches dem Letztver-

braucher zusteht. Bis Sie also die diese Informationen haben dürften Sie ohnehin nicht entlasten. Das gilt für jeden Wechsel im Kalenderjahr also auch für den im Februar oder März. Wenn Sie diese Informationen haben, dann wissen Sie auch ob zu entlasten ist oder nicht, wenn Sie unserer Ansicht folgen. Aber wie gesagt, meine Empfehlung ist es unternehmensindividuell zu entscheiden.

3.4.5 Gelten die Grenzen von 1,5 GWh im EWPBG und von 30.000 kWh im StromPBG pro Entnahme- bzw. Netzentnahmestelle oder als Summe aller Entnahme- bzw. Netzentnahmestellen pro Letztverbraucher bzw. Kunde?

Die Gesetze verwenden unterschiedliche Begriffe für die Entnahmestelle bzw. Netzentnahmestelle. Gemeint ist in diesem Fall die in der Marktkommunikation als Marktklokation beschriebene Stelle. Die genannten Grenzen gelten pro Entnahme- bzw. Netzentnahmestelle, § 3 Abs. 1 S. 3 bzw. 11 Abs. 1 S. 5 EWPBG, § 5 Abs. 2 StromPBG. Es kann also sein, dass Letztverbraucher Entlastungen sowohl für SLP-Entnahmestellen, also auch für RLM-Entnahmestellen erhalten, für die der Entlastungsbetrag jeweils separat und nach den für die jeweilige Entnahmestelle geltenden Regelungen zu bestimmen ist.

3.4.6 Wie wird mit SLP-Entnahmestellen (Gas) umgegangen, deren Verbrauch über 1,5 GWh liegt? (aktualisiert)

Das EWPBG enthält keine ausdrückliche Regelung, ob die Entlastung 12 Cent/kWh (brutto) oder 7 Cent/kWh (netto) beträgt, bzw. auf welcher Grundlage eine Entlastung zu gewähren wäre. Aufgrund der hohen Verbrauchsmenge spricht einiges dafür, dass die Kunden nach Sinn und Zweck des Gesetzes, größere gewerbliche Verbraucher gesondert zu entlasten, den RLM-Kunden mehr als 1,5 Mio. GWh Jahresverbrauch gleichgestellt sind. Legt man den reinen Gesetzeswortlaut zugrunde, falle diese Kunden in keine der zu entlastenden Kategorien von Letztverbrauchern.

Hinweis:

Das BMWK hat in seinen [FAQ vom 3.3.2023](#) inzwischen jedoch ausgeführt, dass eine Entlastung entsprechend der Regelungen für RLM-Kunden mit Jahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh nach § 6 EWPBG möglich sein soll.

Dieser Punkt soll mit der Anpassungsnovelle klargestellt werden. Die Regelung wird aber voraussichtlich frühestens im Mai/Juni in Kraft treten.

3.4.7 Auf welcher Grundlage wird das jeweilige Entlastungskontingent für Strom und Gas bestimmt?

Das Entlastungskontingent bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Letztverbraucher und dessen Entnahme an einer bestimmten Lieferstelle. Für die Ermittlung des Entlastungskontingents ist zwischen den Sparten und SLP- und RLM-Kunden zu unterscheiden.

Für **Gas** gilt: Die Basis für das Entlastungskontingents für SLP-Entnahmestellen ist die im September 2022 geltende Verbrauchsprognose des Lieferanten für den Letztverbraucher und die Entnahmestelle. Liegt diese nicht vor, findet die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers Anwendung.

Für **Strom** gilt: Die Basis für das Entlastungskontingent für SLP-Entnahmestellen ist die aktuelle Verbrauchsprognose des Netzbetreibers. Praktisch kommt hier in der Regel wohl nur die für Januar geltende Prognose in Betracht, denn Entlastungsbeträge und das jeweilige Entlastungskontingent sollen den Letztverbrauchern am 15. Februar 2023 bereits mitgeteilt werden (siehe dazu eingehender Frage 3.4.9).

Andere, aktuellere Verbrauchsprognosen kommen bei Kunden in Betracht, die zuvor nicht an der Entnahmestelle versorgt wurden.

Für **RLM-Entnahmestellen** gilt der 2021 gemessene Wert für **beide Sparten**. Auch hier bleiben Änderungen unberücksichtigt an der gleichen Entnahmestelle (Marktlotation) beim gleichen Letztverbraucher. (Siehe dazu auch Frage 3.4.10)

3.4.8 Auf welcher Grundlage wird das Entlastungskontingent bestimmt, wenn für eine SLP-Entnahmestelle kein oder kein aussagekräftiger Referenzverbrauch vorliegt (z.B. aufgrund der Flutkatastrophe Ahrtal, Einzug in eine neu errichtete Immobilie, Umzug nach September 2022)? Haben die Prüfstelle oder die EVU hier einen Ermessensspielraum?

Beide Preisbremsengesetze stellen für die Bestimmung der Entlastungsbetrags und des Entlastungskontingents auf den Verbrauch bzw. die Entnahme des Letztverbrauchers an einer bestimmten Entnahmestelle ab. Auch für die Bestimmung des Entlastungskontingents ist daher immer auf die Kombination von Entnahmestelle/Netzentnahmestelle und Letztverbraucher abzustellen.

Das EWPBG sieht für Entnahmestellen eines Letztverbrauchers **im Gasbereich**, der mit einem Standardlastprofil beliefert wird, grundsätzlich den Ansatz des vom Erdgaslieferanten im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauches vor, § 10 Abs. 1 EWPBG. Ist dieser Wert beim Lieferanten nicht vorhanden, ist die geltende Prognose des Verteilernetzbetreibers über

den Jahresverbrauch nach § 24 Abs. 1, 4 GasNZV zu nutzen, § 10 Abs. 2 EWPBG. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Letztverbraucher nach September 2022 umzieht und nun einer neuen Entnahmestelle zuzuordnen ist. In diesen Fällen liegt keine Prognose des Lieferanten für die Entnahmestelle dieses Letztverbrauchers an dieser Entnahmestelle vor. In diesen Fällen ist die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zu nutzen, die auch für Neuanschlüsse erstellt wird. Es spricht viel dafür, Sonderfälle, wie im Rahmen der Flutkatastrophe im Ahrtal zerstörte Anschlüsse, ebenso zu behandeln, insbesondere wenn sie neu errichtet wurden und dem Energielieferanten aus diesem Grund auch keine Verbrauchsprognose für September 2022 vorlag.

Bei Entnahmestellen im **Strombereich**, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, ist für die Bestimmung des Entlastungskontingentes die jeweils aktuelle, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 13 Abs. 1 StromNZV zugrunde zu legen, § 6 Nr. 1 a) StromPBG.

3.4.9 Welche Jahresverbrauchsprognose ist die „aktuelle“ Jahresverbrauchsprognose im Sinne von § 6 StromPBG für die Ermittlung des Entlastungskontingents? (aktualisiert)

Was die „aktuelle dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose für die Netzentnahmestelle“ i.S.v. § 6 StromPBG ist, erläutert das StromPBG nicht ausdrücklich. (Für Gas siehe Frage 3.4.8.)

Dabei handelt es sich um die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers, die dem Lieferanten für die Netzentnahmestelle zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem die Bestimmung des Entlastungskontingents für die Netzentnahmestelle des jeweiligen Letztverbrauchers nach den Vorgaben des Gesetzes zu erfolgen hat. Die erstmalige Ermittlung des Entlastungskontingents muss bereits Anfang 2023 erfolgen, wenn die Fristen für Mitteilung an die Letztverbraucher (15. Februar 2023, spätestens 1. März 2023) eingehalten werden sollen.

Daher spricht aus Sicht des BDEW sehr viel dafür, für die Ermittlung des Entlastungskontingents die dem Lieferanten im Januar 2023 bzw. bei der erstmaligen Berechnung des Entlastungskontingents vorliegende aktuellste Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zugrunde zu legen. Dafür spricht auch, dass die Preisbremsen für SLP-Netzentnahmestellen im Strom für die Mengen gelten sollen, die von Januar bis Dezember 2023 an der Netzentnahmestelle des Letztverbrauchers entnommen werden. Lediglich die Umsetzung soll für die ersten beiden Monate erst mit der Umsetzung für den Monat März erfolgen. Die aktuellste kann auch eine Jahresverbrauchsprognose sein, die der Netzbetreiber aufgrund der in der Marktkommunikation vorgesehenen Fristen seinen Abschlusszahlungen erst ab März 2023 anwendet. Die Fristen sind für die Preisbremsengesetze unerheblich. Für Netzentnahmestellen des

Letztverbrauchers, für die im Januar 2023 noch keine Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers vorlag, ist hingegen eine spätere Jahresverbrauchsprognose anzusetzen. Dies ist beispielsweise für Umzüge des Letztverbrauchers an eine andere Netzentnahmestelle, für Neuanschlüsse oder zusätzliche Netzentnahmestellen (z.B. für Wallboxen) der Fall.

Hinweis für die Bestimmung des Entlastungsbetrages

Bestimmung des Entlastungsbetrags für den Monat März: Der Lieferant kann die Jahresverbrauchsprognose im Strom nicht selbst anpassen. Für die Berechnung des Entlastungskontingents für den Monat März (und über die Erstreckung für die Monate Januar und Februar) hat er ihm **jetzt** (bei Berechnung) **vorliegende aktuellste** Jahresverbrauchsprognose des **Netzbetreibers** zu verwenden. Dies gilt aus Sicht des BDEW auch dann, wenn die dem Lieferanten vorliegende Jahresverbrauchsprognose für die Zwecke der Netzentgeltabrechnung ggf. erst später zum Beispiel zum März gelten soll. Dennoch handelt es sich dann um die aktuelle, dem Lieferanten vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

Verfahren zur Änderung der Jahresverbrauchsprognose: Für die Änderung der Jahresverbrauchsprognose enthält § 5 des von der [BNetzA festlegte Netznutzungsvertrag Strom](#) für die dort genannten Zwecke einen allgemein umschriebenen Prozess. Bei unplausiblen Prognosen kann der Lieferant danach einen eigenen Vorschlag unterbreiten, den der Netzbetreiber prüft und die Jahresverbrauchsprognose ggf. anpasst.

Weitere Hinweise dazu finden sich in der [BNetzA-Mitteilung Nr. 67 vom 14.04.2020](#). Davon unabhängig ist die Frage, ob das Entlastungskontingent bei jeder Änderung der Jahresverbrauchsprognose neu zu berechnen und die Entlastung und die ggf. die Abschlagszahlungen jeweils anzupassen sind.

3.4.10 Ist die Korrektur einer unplausiblen Jahresverbrauchsprognose und auf dieser Grundlage die Änderung des Entlastungskontingents möglich? (neu bzw. aktualisiert)

Für den **Strombereich** ist die Änderungen der Verbrauchsprognose durch den Lieferanten nicht möglich. Der Berechnung ist die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zugrunde zu legen. Änderung des Verbrauchs nach der Berechnung des Verbrauchs im Laufe des Jahres 2023 finden dabei nach Auffassung des BDEW keine Beachtung.

Für den Gasbereich gilt, dass der Lieferant die Verbrauchsprognose aus September 2022 zugrunde zu legen hat. Liegt diese Prognose nicht vor, wird die Jahresverbrauchsprognose des

Netzbetreibers auch für das Entlastungskontingent im Gas herangezogen. Dabei muss es sich nicht um die Jahresverbrauchsprognose vom September 2022 handeln. Die Prognose kann und wird in der Regel aktueller sein.

Auch vor dem Hintergrund möglicher coronabedingter geringer Verbräuche im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, ist eine Anpassung der Verbrauchsprognose nur im Ausnahmefall bei absolut unplausiblen Jahresverbrauchsprognosen möglich. Nach derzeitiger Rechtslage wird man weder bei der Prüfbehörde noch dem Erdgaslieferanten bzw. beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Ermessensspielraum annehmen können, der es gestatten würde, andere als die gesetzlich vorgegebenen Entlastungskontingente bzw. Verbräuche heranzuziehen.

Um einen anderen Sachverhalt handelt es sich nach Auffassung des BDEW, wenn sich herausstellt, dass die Verbrauchsprognose (entweder vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber) zum jeweiligen Zeitpunkt nicht korrekt war, beispielsweise weil ein möglicher Nullverbrauch aus dem Vorjahreszeitraum keine taugliche Grundlage für eine solide Prognose für das folgende Jahr zulässt. Der Vorjahresverbrauch ist ein Umstand, der bei der Prognose zu berücksichtigen ist und in aller Regel zu sinnvollen Ergebnissen führt. Es können aber auch weitere Umstände in der Zukunft zu berücksichtigen sein. In diesen Fällen kann auch eine korrigierte Prognose der Berechnung des Entlastungskontingents zugrunde gelegt werden.

Das BMWK trifft hier in seinen unterschiedlichen FAQs verschiedene sich zum Teil widersprechende Aussagen. Im FAQ zum Antrag im Gasbereich war zunächst zu lesen „

„Verfügt der Erdgaslieferant nicht über eine solche Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise auf die Verbrauchsprognose des örtlichen Verteilnetzbetreibers nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung zurückzugreifen. Für gesperrte Kunden ergibt sich nichts Abweichendes.“

Nun wird die gleiche Frage in der Märzversion der FAQ etwas anders geantwortet:

„Verfügt der Erdgaslieferant nicht über eine solche Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise auf die Verbrauchsprognose des örtlichen Verteilnetzbetreibers nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung zurückzugreifen. [.....]

Abweichungen darüber hinaus, beispielsweise aufgrund von Leerstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose, Neuerrichtung oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, sind nicht zulässig.“

Die Antwort des aktuellen FAQ stehen aus Sicht des BDEW nicht im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut. § 10 Abs. 2 EWPBG regelt ausdrücklich, dass der Erdgaslieferant, der nicht über die genannte Verbrauchsprognose vom September 2022 verfügt, den nach § 24 Absatz 1 und

4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen hat. Warum dies nicht gelten soll, wenn eine zuvor leerstehende Wohnung bezogen wird, ein Anschluss neu errichtet oder nach einer Sperrung wieder geöffnet wird, ist nicht ersichtlich.

Hinweis für die Bestimmung des Entlastungskontingents

Auch die Bestimmung des Entlastungskontingents für den Fall, dass keine Verbrauchsprognose für den Letztverbraucher an der Entnahmestelle vorliegt, ist eine Unternehmensentscheidung, die jeweils in vergleichbaren Fällen auch gleich gehandhabt sowie dokumentiert und gut begründet sein sollte.

3.4.11 Führt eine Änderung der Jahresverbrauchsprognose durch den Netzbetreiber dazu, dass das Entlastungskontingent neu zu bestimmen ist? (aktualisiert)

Es sprechen gute Gründe dagegen, dass das Entlastungskontingent bei jeder nachträglichen Änderung der Jahresverbrauchsprognose anzupassen ist und damit auch der Entlastungsbetrag.

Der Begriff „aktuelle“ Jahresverbrauchsprognose führt aus Sicht des BDEW nicht dazu, dass das Entlastungskontingent immer neu berechnet werden müsste, wenn sich an der gleichen Netzentnahmestelle des gleichen Letztverbrauchers nach der erstmaligen Ermittlung des Entlastungskontingents eine Änderung z.B. durch hinzukommende Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen ergibt und der Netzbetreiber die Jahresverbrauchsprognose aus diesem Grund anpasst. Die gesetzliche Konzeption geht davon aus, dass das Entlastungskontingent grundsätzlich nur einmal ermittelt, durch zwölf geteilt wird und sich danach unabhängig vom aktuellen Verbrauch nicht mehr verändert.

Eine Pflicht zu einer entsprechenden Anpassung und Neuberechnung des Entlastungsbetrages nach einer Änderung der Jahresverbrauchsprognose im Rahmen der turnusmäßigen Ablesung ergibt sich aus dem Gesetz jedenfalls nicht (siehe auch nachfolgend 3.4.9).

Die Gesetzesbegründung stellt hinsichtlich der Berechnung der Entlastungskontingente für SLP-Kunden auf die „historischen Netzentnahmemengen des Letztverbrauchers“ ab (Drs. 20/4685, Seite 84). Härtefallhilfen, die sich durch die recht starren Regelungen notwendig werden können, sollten anderweitig gelöst werden.

Das Entlastungskontingent und der genutzte Anteil am Entlastungskontingent müssen dem neuen Lieferanten jeweils mitgeteilt und in die Rechnung aufgenommen werden. Das wäre

überflüssig, wenn sowieso immer die aktuelle Jahresverbrauchsprognose zu nutzen wäre. Auch die Vorgabe in § 12 Abs. 2 Nr. 2 wäre bei einer ggf. mehrfachen Änderung kaum umsetzbar. Danach hat das EVU in der Rechnung das gesamte Entlastungskontingent und der davon gewährte Anteil in Prozent anzugeben.

Alle anderen Kundengruppen (Gas, Wärme und RLM-Kunden für Gas und Strom) folgen ebenfalls einem statischen Ansatz bezüglich der Jahresverbrauchsprognose, bzw. der dem Kontingent zugrunde zulegenden Verbrauchswerte.

Eine klare gesetzliche Regelung für SLP-Kunden im Strom anders als für alle anderen Kundengruppen spätere Änderungen zu berücksichtigen hätte aus Sicht des BDEW im Gesetzestext ausdrücklich aufgenommen werden müssen oder zumindest in der Begründung klar dargestellt werden müssen. Die Begründung stellt für SLP als auch für RLM-Kunden aber wie dargestellt gleichermaßen auf den historischen Verbrauch des Letztverbrauchers ab. Der Aufwand für die Energielieferanten für eine rollierende Neuberechnung wäre zudem enorm. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Jahresverbrauchsprognose im Rahmen der turnusmäßigen Ableitung ändert.

Der [FAQ des BMWK](#) zur Strompreisbremse vom 1. Februar 2023 ist zu dieser Frage nicht ganz schlüssig. Zurecht wird darauf verwiesen, dass neue PV-Anlagen, Wärmepumpen und Wallboxen dem Netzbetreiber gemeldet und im Anschluss in der Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt werden (Frage 11, Seite 5).

Es bleibt aber einerseits die Frage offen, bis zu welchem Zeitpunkt derartige Änderungen der Jahresverbrauchsprognose bei der Berechnung des Entlastungskontingents zu berücksichtigen sind. Andererseits geht das BMWK an anderer Stelle offenbar davon aus, dass das Kontingent unverändert bleiben soll und das Sparen sich lohnt, weil auf den vorherigen Verbrauch abgestellt wird. Nach dem geltenden Wortlaut des Gesetzes ist es aus Sicht des BDEW nicht möglich, für einzelne Entnahmestellen bei einer Änderung der Jahresverbrauchsprognose das Entlastungskontingent anzupassen und für andere nicht. Eine solche Unterscheidung trifft das Gesetz nicht. Sie wäre durch die Lieferanten auch gar nicht ohne weiteres umsetzbar, weil ihnen der Grund der Änderung nicht vorliegt. Sie müssten also jede Änderung einer Jahresverbrauchsprognose prüfen.

Für den Gasbereich geht der [FAQ des BMWK](#) dagegen ausdrücklich davon aus, dass die Nutzung der aktuellen Jahresverbrauchsprognose nicht dazu führt, dass das Entlastungskontingent regelmäßig anteilig angepasst werden muss (S. 8f.).

3.4.12 Bleibt das Entlastungskontingent auch bei einem Umzug an eine neue Entnahmestelle erhalten?

Nein, die Entlastung erfolgt für einen Letztverbraucher, der an einer bestimmten Entnahmestelle beliefert wird. Wenn sich der Letztverbraucher oder die Netzentnahmestelle ändern, ist ein neues Kontingent zu bestimmen. Dafür sprechen die Gesetzesbegründungen, die grundsätzlich auf den historischen Verbrauch des Letztverbrauchers abstellen. Für den Fall, dass dieser nicht an der Entnahmestelle nicht vorliegt, ist sowohl für Gas als auch für Strom die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers zu nutzen.

3.4.13 Ist bei einem Lieferantenwechsel das Entlastungskontingent durch den neuen Lieferanten nur anteilig zu berücksichtigen?

Das Strom-Entlastungskontingent, das von dem am 1. März belieferten Lieferanten an einer Entnahmestelle ermittelt wird, ist grundsätzlich durch zwölf zu teilen und wird sodann für jeden Monat anteilig berücksichtigt. Beim Lieferantenwechsel bleibt das Kontingent erhalten. Aus diesem Grund kann die Entlastung auch erst erfolgen, wenn der neue Lieferant die entsprechenden Informationen erhalten hat. Eine Entlastung erfolgt für jeden Monat für ein Zwölftel des Jahreskontingents durch den Lieferanten, der den Letztverbraucher an der Entnahmestelle beliefert und soweit für diesen Monat die Voraussetzungen für eine Entlastung vorliegen (z.B. Arbeitspreis > Referenzpreis). Eine Ausnahme sieht das StromPBG für RLM-Kunden vor. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich das Kontingent anders verteilen, § 6 Satz 2 StromPBG. Dies ermöglicht die Berücksichtigung von Saisonbetrieben.

Für den Gasbereich ist eine solche anderweitige Verteilung nicht vorgesehen. Hier wird das Entlastungskontingent bestimmt und faktisch durch die Bestimmung des monatlichen Entlastungskontingents ebenfalls auf 12 Monate verteilt. Hier ist eine abweichende Verteilung nur zwischen den Entnahmestellen möglich. Eine mit § 6 Satz 2 StromPBG vergleichbare Regelung gibt es für den Gasbereich nicht. Diesbezüglich hat der BDEW beim BMWK um Klärung gebeten.

3.4.14 Muss das Entlastungskontingent jeden Monat angepasst werden, solange für eine RLM-Entnahmestelle noch keine gemessenen Verbrauchsdaten für zwölf Kalendermonate vorliegen? (neu)

Ja, für RLM-Entnahmestellen, für die noch keine gemessenen Verbrauchsdaten für zwölf Kalendermonate vorliegen enthalten sowohl das StromPBG als auch das EWVPG Vorgaben. Da-

nach ist die Entlastung ausgeschlossen, solange noch keine gemessenen Werte für drei Monate vorliegen. Sobald entsprechende Werte für drei Monate vorliegen, ist das Entlastungskontingent für jeden Monat hochzurechnen.

3.4.15 Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EWPBG beträgt das Entlastungskontingent für Entnahmestellen von Kunden, die § 11 EWPBG erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat. Auf welchen prognostizierten Jahresverbrauch bezieht sich diese Vorgabe?

Die gesetzliche Regelung enthält keine weiteren Vorgaben dazu, wie genau die vorzunehmende Prognose zu erfolgen hat. Nach unserem Verständnis verlangt sie aber jedenfalls nicht, dass das Wärmeversorgungsunternehmen im September 2022 eine Jahresverbrauchsprognose für den Verbrauch des Jahres 2023 angestellt haben muss. Es empfiehlt sich daher folgender Ansatz: Ausgehend vom Monat September 2022 ist der Jahresverbrauch des letzten vollständig abgerechneten Abrechnungszeitraums zu Grunde zu legen und als Prognose für das Jahr 2023 heranzuziehen. Sollte der letzte Abrechnungszeitraum nicht 12 Monate umfassen, sind die letzten abgerechneten Monate, die insgesamt einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen, zu berücksichtigen.

Siehe bestätigend die [BMWK-FAQ zum Antragsverfahren vom 1.2.2023](#), Seite 9.

3.4.16 Besteht für Schienenbahnen ein Wahlrecht zwischen Ist-Verbrauch 2021 und der Verbrauchsprognose für 2023? (neu)

Ja, nach Auffassung des BDEW besteht für die Ermittlung des Entlastungskontingents ein Wahlrecht für Schienenbahnen, entweder auf den im Kalenderjahr 2021 selbst verbrauchten oder auf den für das Kalenderjahr 2023 prognostizierten Fahrstrom (abzüglich Rückspeisung) abzustellen. Der Gesetzeswortlaut sieht in § 6 Satz 2 Nr. 3 StromPBG insoweit keinerlei Einschränkungen vor, auch wenn die amtliche Begründung zu § 6 StromPBG offenbar von einem Wahlrecht „für neue Schienenbahnen Sonderregelungen zur Ermittlung des Kontingents in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften in § 65 EEG 2021“ ausgeht.

3.4.17 Wie ist mit SLP-Entnahmestellen von Gewerbekunden umzugehen, deren Verträge individuelle Preisvereinbarungen beinhalten. Gelten für das Entlastungskontingent hier als Referenzpreis auch die 12 ct/kWh für Gas bzw. 40 ct/kWh für Strom?

Für die Frage, welcher Referenzpreis anzuwenden ist, kommt es allein auf die Entnahmestelle des jeweiligen Gewerbekunden an. Jede Entnahmestelle wird nach dem Verbrauch eingeordnet. Nur im Gasbereich kann zusätzlich entscheidend sein, welcher Kunde bzw. Letztverbraucher über die Entnahmestelle beliefert wird.

Im **Erdgas** gilt: Für SLP- (und RLM-)Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch unter 1,5 GWh sowie von Vermietern, WEGs bzw. zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 3 EWPBG greift der Referenzpreis von 12 Cent/kWh.

Im **Strom** gilt: Für Netzentnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh greift der Referenzpreis von 40 Cent/kWh. Für SLP-Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch gilt dagegen der Referenzpreis von 13 Cent/kWh, allerdings ohne Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile, § 5 Abs. 2 Nr. 2 Strom-PBG.

3.4.18 Wie ist bei SLP-Entnahmestellen mit dem Fall umzugehen, dass der vertraglich vereinbarte Preis den Referenzpreis beispielsweise erstmals im Monat Mai 2023 übersteigt?

Wie im zuvor genannten Fall erfolgt eine Entlastung dieser Kunden für die Entnahme an SLP-Entnahmestellen nur, soweit der vertraglich vereinbarte Preis den Referenzpreis übersteigt. Ist dies erst für den Monat Mai 2023 der Fall, erfolgt nach Einschätzung des BDEW die Entlastung auch erst ab dem Monat Mai 2023. Die Entlastung erfolgt dann auf der Grundlage und unter den Bedingungen, die das Gesetz vorsieht und soweit der vereinbarte Preis den Referenzpreis übersteigt.

3.4.19 Sind die MSB-Entgelte als Bestandteil des Arbeitspreises anzusehen, wenn der Letztverbraucher bzw. Kunde einen wettbewerblichen MSB gewählt hat und er seine MSB-Rechnung direkt vom Messstellenbetreiber erhält?

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind in diesen Fällen nicht Bestandteil des Arbeitspreises aber bei der Berechnung des Differenzbetrags ggf. trotzdem zu berücksichtigen.

Für den Bereich der **Erdgasbelieferung** hat der Gesetzgeber in diesen Fällen eine Regelung vorgesehen: Werden die Netzentgelte oder Messstellenentgelte nicht durch den Erdgaslieferanten erhoben, reduziert sich der Referenzpreis von 12 Cent/kWh um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte, § 9 Abs. 4 EWPBG. Der Letztverbraucher muss den Erdgaslieferanten in Textform bis zum 1. März 2023 über die Entgelte informieren.

Für den Bereich Strom fehlt es an einer entsprechenden Regelung und auch wenn es naheliegend erscheint, zu verfahren wie im Bereich Erdgas, ist dies aktuell ungeklärt. Mangels Regelung fehlt es zudem insbesondere an der Verpflichtung des Letztverbrauchers, seinem Stromlieferanten die Höhe der Netzentgelte/Messstellenentgelte mitzuteilen.

Der BDEW hat diese Frage an das BMWK adressiert und um schnellstmögliche Klärung gebeten.

3.4.20 Sind dem Arbeitspreis Messentgelte und Netzentgeltanteile aus dem Grundpreis hinzuzurechnen bei Letztverbrauchern mit weniger als 30.000 kWh im Strom? (aktualisiert)

Nein, der Arbeitspreis ist der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis. Es ist bei der Subtraktion rein auf den Arbeitspreis abzustellen – der Grundpreis oder sonstige Preisbestandteile bleiben unberücksichtigt. Dies hat das BMWK für die Gaspreisbremse in seinen FAQ „[Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#)“ vom 03.03 2023 bestätigt. Nach Aussagen des BMWK sei dieses Vorgehen auch auf Strom übertragbar.

Hinweis:

Offen bleibt, wie mit SLP-Kunden über 30.000 kWh umzugehen ist, die einen Arbeitspreis und einen Grundpreis und jeweils einen geringeren Referenzpreis haben. Die Frage wurde an das BMWK adressiert.

Das Thema beleuchtet die BDEW-Anwendungshilfe „[Energiepreisbremsen und Umsatzsteuer](#)“ vom 6. März 2023 näher.

3.4.21 Welcher Arbeitspreis ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 EWPBG anzusetzen, wenn der Verbrauch eines RLM-Kunden täglich zu den jeweils geltenden Spotmarktpreisen abgerechnet wird? (aktualisiert)

Das EWPBG enthält bislang (siehe unten) keine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit zeitvariablen Tarifen, zu denen für die Zwecke Energiepreisbremsengesetze auch die Vereinbarung von Spotmarkt-Preisen zählt. Im Grundsatz geht das EWPBG von einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis aus, welcher innerhalb des Monats nur durch Vertragsänderung geändert wird.

Das BMWK hat in seinen [FAQ zu Anträgen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#) vom 1.2.2023 nun klargestellt, dass bei Verträgen mit zeitvariablem Arbeitspreis für die Ermittlung des Differenzbetrages auf den durchschnittlichen Arbeitspreis abzustellen ist, um eine der Intention des EWPBG nach vergleichbarer Entlastung erzielen zu können.

Für die Strompreisbremse ergibt sich eine Regelung direkt aus § 5 Abs. 1 Satz 4 StromPBG, wonach für zeitvariable Tarife die gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat anzusetzen sind. Eine ähnliche Regelung soll nun mit der Anpassungsnovelle in § 9 Abs. 2 EWPBG ebenfalls aufgenommen werden.

3.4.22 Welche Folgen hat die Differenzbetragsanpassungsverordnung für die Berechnung der Entlastung und für welche Letztverbraucher? (neu)

Mit der Verordnung wird – mit Wirkung ab 1. Mai 2023 – der „Differenzbetrag“ nach den Preisbremsengesetzen für große Verbraucher zusätzlich zu den Höchstgrenzen gedeckelt. Die Lieferanten haben diese weitere Entlastungsbegrenzung zu berücksichtigen. Es bedarf aber keiner rückwirkenden Anpassungen.

Der Differenzbetrag ist eine zentrale Stellgröße und ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreis und dem sog. Referenzpreis.

Die Neuregelung betrifft Letztverbraucher mit einer erwarteten Entlastungssumme, die über 2 Mio. Euro liegt. Bisher ist auch für diese Gruppe der „normale“ Referenzpreis vorgesehen wie für andere Letztverbraucher auch. Liegt keine Selbsterklärung des Letztverbrauchers vor und weiß der Lieferant deshalb nicht, dass der Kunde über 2 Mio. Gesamtentlastung erwartet, so muss die Differenzbetragsanpassung nicht durchgeführt werden.

Nach der neuen Verordnung darf die Differenz zwischen Referenzpreis und vertraglich vereinbartem Preis ab Mai 2023 nur maximal 8 Cent/kWh für Wärme und Gas und 24 Cent/kWh für Strom betragen. Das bedeutet, dass die Entlastung für die betroffenen Unternehmen nicht nur hinsichtlich der Höchstgrenzen, sondern auch pro Entnahmestelle gedeckelt ist und sie die darüberhinausgehenden Kosten ab Mai 2023 selbst tragen müssen.

Nähere Erläuterungen enthält der [BDEW-News vom 2. März 2023](#).

3.4.23 Wann müssen die Entlastungsbeträge erstmalig gutgeschrieben werden?

Für Entnahmestellen mit einer Entlastungserstreckung sind die Gutschriften beginnend ab dem **1. März 2023** vorzunehmen.

In allen anderen Fällen, also vor allem bei Entnahmestellen von Großkunden mit registrierender Leistungsmessung im Gas- und Wärmebereich, haben die Gutschriften für Mengen zu erfolgen, die ab dem **1. Januar 2023** entnommen wurden.

In allen Fällen hängt das konkrete Datum der Gutschrift vom individuellen Fall ab. Werden Abschläge beispielsweise erst am 15. eines Monats fällig, dann würde auch die Gutschrift für einen privaten Haushalt erst am 15. März 2023 erfolgen. Sind Abschläge oder Vorauszahlungen

mit einem Großkunden nicht vereinbart, so muss die Gutschrift (bei Gasliefervertrag) erst mit Rechnungsstellung für den Monat Januar 2023 und damit im Verlauf des Februar 2023 erfolgen.

3.4.24 Für ihre RLM-Entnahmestellen erhalten die Großkunden oder zugelassenen Krankenhäuser die Entlastungen für Strom und Erdgas/ Wärme dann nicht zum gleichen Zeitpunkt?

Das ist richtig und ist dadurch begründet, dass die Gesetze bei den Zeitpunkten für die Gutschriften unterscheiden. Während nach dem StromPBG alle Letztverbraucher die Entlastungen erstmalig ab dem 1. März 2023 erhalten, sind die Lieferanten von Erdgas und die Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber Großkunden nach § 6 EWVPG mit einem Jahresverbrauch oberhalb von 1,5 GWh zur Vornahme der Gutschriften für ab dem 1. Januar 2023 entnommene Mengen verpflichtet.

3.4.25 Ist ein Lieferant/ Wärmeversorgungsunternehmen auch dann verpflichtet, die Entlastungsbeträge gutzuschreiben, wenn er/es selbst noch gar keine Vorauszahlungen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. dem regelzonenverantwortlichen ÜNB erhalten hat?

Ja. Die Verpflichtung der Unternehmen zur Entlastung der Letztverbraucher und Kunden besteht unabhängig von dem Erhalt von Erstattungs- oder Vorauszahlungen. Deshalb ist es wichtig, dass die Anträge auf Vorauszahlungen nach §§ 32, 33 EWVPG sowie nach § 22a StromPBG so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Vorfinanzierung durch die Lieferanten/Wärmeversorgungsunternehmen nach Möglichkeit vermieden wird.

3.4.26 Wie ist damit umzugehen, wenn Kunden oder Letztverbraucher 11 statt 12 Abschläge pro Jahr leisten?

Die Preisbremsengesetze sehen eine Verpflichtung der Lieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur monatlichen Entlastung bezogen auf den jeweiligen Entlastungszeitraum vor, §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 EWVPG und § 4 Absatz 1 StromPBG. Ferner ist geregelt, dass die Entlastungsbeträge in den vereinbarten Abschlags- und Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen sind.

Gleichmäßig ist so zu verstehen, dass der Entlastungsbetrag zu gleichen Teilen auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen aufgeteilt wird. Leistet der Letztverbraucher monatliche Abschläge oder Vorauszahlungen, so ist daher ein monatlicher Entlastungsbetrag anzusetzen. Im Falle von anderen als monatlichen Abschlägen oder Vorauszahlungen sind die auf die jeweiligen Zeiträume entfallenden Entlastungsbeträge entsprechend zu ermitteln und

dem Letztverbraucher gutzuschreiben. Sind 11 Abschläge vereinbart, kann die Entlastung für den zwölften Monat auch mit der Jahresrechnung erfolgen. Dies entspricht einer gleichmäßigen monatlichen Verteilung der Entlastung nach § 3 Absatz 1 EWPBG, ist für die Kunden bzw. Letztverbraucher gut nachvollziehbar. Für Strom ergibt sich eine ausdrückliche Möglichkeit die Entlastung mit der nächsten Rechnung umzusetzen, wenn eine Abschlagszahlung nicht vereinbart ist, aus § 4 Abs. 4, Satz 3 StromPBG.

3.4.27 Muss der Lieferant bei der Gewährung bzw. Gutschrift der Entlastung die beihilfe-rechtlichen Höchstbeträge für Unternehmen beachten?

Sobald eine Selbsterklärung des Letztverbrauchers/Kunden nach § 22 EWPBG, § 30 StromPBG vorliegt, muss der Lieferant diese zugrunde legen.

Vor Abgabe der Selbsterklärung gelten § 18 Abs. 5 EWPBG, § 9 Abs. 5 StromPBG. Diese regeln vorläufige zulässige Entlastungssummen. Siehe dazu Frage 3.3.3.

3.4.28 Erhält der Kunde bzw. Letztverbraucher bei einem Umzug zum 1. März 2023 für die neue Entnahmestelle die Entlastungserstreckung, obwohl er an dieser Entnahmestelle im Januar 2023 / Februar 2023 weder Strom, Gas oder Wärme bezogen hat? (aktualisiert)

Nein. Der Letztverbraucher bzw. Kunde erhält nach Einschätzung des BDEW an der neuen Entnahmestelle in diesen Fällen keine Entlastungserstreckung für die Monate Januar 2023 und Februar 2023. Zunächst hatte eine Zwischenversion des BMWK-FAQ „Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)“ diese Auffassung bestätigt. Die betreffende Frage und die Antwort sind inzwischen wieder aus dem FAQ entfallen. Der BDEW sieht bisher aber keinen Anlass seine Position zu ändern, da der Letztverbraucher an dieser Entnahmestelle für Januar und Februar 2023 keine Energie entnommen und daher auch keinen Anspruch auf Entlastung haben können. Da der Wortlaut des Gesetzes darauf abstellt, dass die Entlastung durch den Lieferanten erfolgt, der den Kunden am 1. März 2023 beliefert, ist auch der Lieferant der alten Entnahmestelle (bei einem Umzug) nicht für die Entlastung zuständig.

3.4.29 Wenn ein Unternehmen die erforderlichen Mitteilungen zu Höchstgrenzen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG nicht bis zum 31. Mai 2024 erbringt, muss der Lieferant die gewährten Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern. Trägt er hierfür das Inkasso- und Insolvenzrisiko? (aktualisiert)

In diesem Fall muss der Lieferant die Entlastungsbeträge zurückfordern.

Auf die Frage, wer das Risiko einer Nichteintreibbarkeit dieser (oder sich aus anderen Gesetzespassagen ergebenden) Rückforderung (bspw. aufgrund einer zwischenzeitlichen Insolvenz)

trägt, enthält der [FAQ des BMWK „Häufige Fragen zu den Höchstgrenzen sowie den Selbsterklärungen“ vom 16. März 2023](#) folgende Antwort:

„Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat. Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen.

Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen. Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.“

3.4.30 Ist das Entlastungskontingent auf andere Entnahmestellen übertragbar?

Nach unserem Verständnis dürfte es nicht möglich sein, das Entlastungskontingent auf andere Entnahmestellen zu übertragen. Denn der Gesetzgeber stellt in § 6 S. 1 Nr. 1 und 2 StromPBG bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2 EWPBG für die Bestimmung des Entlastungskontingentes auf die konkrete Netzentnahmestelle ab.

3.4.31 Ist der Entlastungsbetrag auf andere Entnahmestellen übertragbar?

Nach unserem Verständnis dürfte es für den Strombereich nicht möglich sein, den Entlastungsbetrag auf eine andere Entnahmestelle zu übertragen. Denn der Gesetzgeber stellt in § 6 S. 1 Nr. 1 und 2 StromPBG für die Bestimmung des Entlastungskontingentes, des Differenzbetrages, § 5 StromPBG und damit auch des Entlastungsbetrages auf die konkrete Netzentnahmestelle ab. Für den Gasbereich gilt allerdings: Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden, § 8 Abs. 1 S. 2 EWPBG. Das gleiche gilt gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 EWPBG für die Wärme. Für Strom fehlt hingegen eine entsprechende gesetzliche Regelung.

3.4.32 Dürfen Ersatzwerte für die Ermittlung des Verbrauchs für das Kalenderjahr 2021 einfließen?

Das Entlastungskontingent für RLM-Kunden beruht grundsätzlich auf den Verbrauchsdaten des Jahres 2021. Sollten keine Messwerte vorliegen, kann unserer Einschätzung nach grundsätzlich auf Ersatzwerte ausgewichen werden. Diese gelten grundsätzlich als gemessene Wert

und sollten deshalb in die Berechnung des Entlastungskontingents einfließen können. In § 5 StromPBG heißt es dazu sogar ausdrücklich, dass auf Werte abzustellen ist, die der zuständige Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat.

3.4.33 Wie ermittelte ein Energieversorgungsunternehmen für RLM-Kunden die Verbrauchsdaten des Jahres 2021, wenn der Letztverbraucher zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023 zu ihm gewechselt hat?

Hat das Energieversorgungsunternehmen den Letztverbraucher bereits im Jahr 2021 mit Energie versorgt, sind ihm die Verbrauchsdaten in der Regel bekannt. Erfolgt der Wechsel im Kalenderjahr 2023 finden die Regelungen zum Lieferantenwechsel Anwendung und es muss entweder durch den Letztverbraucher oder anderweitig sichergestellt sein, dass das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt wird.

Für den Fall eines Lieferantenwechsels zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023 enthalten die gesetzlichen Regelungen keine Vorgaben. Unserer Einschätzung nach können sich die Energieversorger daher für die Ermittlung der benötigten Verbrauchsdaten direkt an den Letztverbraucher wenden. Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit die Daten beim Messtellenbetreiber anzufragen. Dieser ist verpflichtet, die Daten auf Anfrage zu übermitteln.

3.4.34 Wie wirkt sich ein Wechsel der einer Messeinrichtung oder der Bilanzierungsart (z.B. RLM zu SLP) auf das Entlastungskontingent aus? Wird dieser Fall wie eine neue erstmalige Belieferung behandelt oder wird das Entlastungskontingent beibehalten? (aktualisiert)

Für die Entlastung ist die Entnahmestelle in Verbindung mit dem konkreten Letztverbraucher maßgeblich, d.h. auf einen Zählerwechsel kommt es in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht an, sondern nur auf die Art der Bilanzierung. Die Vorjahresprognose und das Kontingent werden deshalb grundsätzlich beibehalten.

Der BDEW geht derzeit davon aus, dass sich hier, wenn sich weder bei der Entnahmestelle, noch beim Letztverbraucher Änderungen ergeben, auch das Entlastungskontingent nicht ändert. Erfolgt ein Wechsel hin zu einer viertelstündlichen Bilanzierung, wären diese Letztverbraucher aber auch dann nicht wie erstmals belieferte Kunden zu behandeln, wenn man die vorstehende Einschätzung nicht teilt. Wenn sich weder die Entnahmestelle noch der Kunde geändert haben, werden auch Daten der Energiemengen aus dem Jahr 2021 oder ggf. eines späteren Zeitraums vorliegen, die genutzt werden können.

3.4.35 Welche staatlich veranlassten Preisbestandteile sind bei der Bestimmung des Differenzbetrags zu berücksichtigen?

Die Frage stellt sich v.a. für Entnahmestellen im Strom, an denen über 30 000 Kilowattstunden entnommen werden und im Gas für die größeren RLM-Kunden deren Referenzpreis jeweils ohne die staatlich veranlassten Preisbestandteile veranschlagt wird. Für die kleineren Letztverbraucher spielt die Einordnung eher eine untergeordnete Rolle, weil die Einordnung spezifischer Abgaben, Umlagen und Steuern entweder als staatlich veranlasste Preisbestandteile gelten oder im Arbeitspreis bereits als Beschaffungskosten enthalten ist. Bei der Berechnung des Differenzpreises würde man unabhängig von der konkreten Einordnung jeweils zu demselben Ergebnis gelangen.

Von größerer Bedeutung die Einordnung allerdings für die Gruppe der größeren Letztverbraucher, deren Entlastungskontingent jeweils 70 Prozent beträgt. Aufgrund des deutlich geringeren Referenzpreises geht der BDEW nach jetzigem Stand davon aus, dass es sich zumindest bei allen in § 40 Abs. 3 EnWG genannten, gesondert auszuweisenden Preisbestandteilen um staatlich veranlasste Preisbestandteile handelt, die nicht in den Differenzbetrag eingerechnet werden. Entlastungsfähig wäre somit bei den größeren Letztverbrauchern v.a. der Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG.

Für die Gaspreisbremse stellt sich zusätzlich noch die Frage, wie in diesem Zusammenhang mit den Bilanzierungsumlagen umzugehen ist. Die Bilanzierungsumlagen sind zwar nicht in § 40 Abs. 3 EnWG genannt. Da sie auf einer BNetzA-Festlegung beruhen, sind sie nach Einschätzung des BDEW jedoch auch staatlich veranlasste Preisbestandteile.

Das BMWK hat nun in seinen aktualisierten [FAQ für Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#) bestätigt, dass für die Gaspreisbremse die Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage, der Emissionspreis auf Basis BEHG, Emissionspreis auf Basis TEHG, Energie- bzw. Mineralölsteuer, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage und Konzessionsabgaben als staatlich veranlasste Preisbestandteile gelten.

3.4.36 Wie sind die Entlastungen umsatzsteuerrechtlich zu bewerten? Beantragt der Lieferant die Vorauszahlungen brutto oder netto? (aktualisiert)

Der BDEW hat zu dieser und weiteren umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit den Energiepreisbremsen die Anwendungshilfe „[Energiepreisbremsen und Umsatzsteuer](#)“ veröffentlicht.

3.4.37 Wie ist mit untermonatlichen Lieferantenwechseln von Letztverbrauchern umzugehen? (neu)

Für untermonatliche Lieferantenwechsel sehen die Strom- und Gaspreisbremsen bisher unterschiedliche Regelungen vor.

Für den untermonatlichen Wechsel erfolgt die Entlastung für Gas nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 EWPBG anteilig. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers während eines Monats, ist der Entlastungsbetrag demnach anteilig gutzuschreiben. Die Gutschrift hat dann anteilig im Verhältnis zu den belieferten Tagen im Monat zu erfolgen und ist mit der Rechnung glattzuziehen. Der neue Lieferant berücksichtigt die Entlastung dann erstmals in seinen Abschlägen ab dem Folgemonat und bezieht den Rest Wechselmonats ebenfalls in seine Rechnung ein.

Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung im BMWK-FAQ Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) in der Fassung vom 3. März 2023 so zu verstehen, dass insgesamt eine Entlastung für den gesamten Monat erfolgt, allerdings nicht durch einen Lieferanten, sondern anteilig durch beide Lieferanten.

Wie eine anteilige Entlastung im Strom erfolgen, geht aus dem Gesetz nicht ausdrücklich hervor. bisher gibt der Wortlaut des Gesetzes für Strom eine anteilige Entlastung nicht vor. Grundsätzlich müsste daher der Lieferant, der den Kunden am 1. eines Monats beliefert, für den kompletten Monat entlasten, auch wenn der Kunde untermonatlich zu einem anderen Lieferanten wechselt. Wir haben das BMWK diesbezüglich um Klärung gebeten.

3.4.38 Kann die Umsetzung bei besonders geringen Entlastungsbeträgen in der jährlichen Schlussrechnung erfolgen, wenn die Änderung der monatlichen Abschlagszahlungen eine gewisse Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten? (neu)

Die Gesetze sehen die Ermittlung eines monatlichen Entlastungsbetrags und eine darauf basierende Anpassung vereinbarter Abschläge oder Vorauszahlungen vor. Eine Erheblichkeitsschwelle, etwa für eine Anpassung von mehr als 1 Euro, legt das Gesetz nicht fest. Nach Einschätzung des BDEW ist auch für geringe Beträge keine jährliche Verrechnung vorgesehen. Daher ist aus Sicht des BDEW auch nicht empfehlenswert auf die Anpassung der Abschlagszahlung zu verzichten und den Entlastungsbetrag erst am Ende des Abrechnungszeitraums gutzuschreiben.

3.5 Vorgaben zur Gestaltung von Verträgen

3.5.1 Sind die Ersatzversorgungspreise von dem Missbrauchsverbot für Preisanpassungen ausgenommen?

Da der Gesetzgeber bei der Anwendung der Preisbremsengesetze insoweit nicht zwischen Grundversorgung, Sonderkundenverträgen und Ersatzversorgung unterscheidet, sind die Vorgaben zur Gestaltung von Verträgen und damit auch etwaige Verbote bzw. Preisänderungen auch für die Ersatzversorgung anwendbar. Preisänderungen in der Ersatzversorgung wegen veränderter Beschaffungskosten sind unter Beachtung des § 38 Abs. 2 EnWG regelmäßig sachlich gerechtfertigt.

3.5.2 Wird die Grundpreis-Fixierung vom Staat auch erstattet?

Die Einschränkungen hinsichtlich der Änderungen des Grundpreises sollen dem möglichen Missbrauch vorbeugen und wirken sich sowohl hinsichtlich einer Erhöhung als auch hinsichtlich der Absenkung des Grundpreises aus, wobei die Absenkung in einem bestimmten Rahmen möglich bleibt. Für Monate, in denen eine Entlastung erfolgt, kann die Erhöhung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, insbesondere, wenn sie bis zum 1. Dezember 2022 angekündigt war. Eine besondere Kompensation für Grundpreiserhöhungen, die vor dem Hintergrund dieser Regelungen unmöglich geworden sind, erfolgt nicht.

3.5.3 Gilt für die Zulässigkeit der Erhöhung von Arbeitspreisen im Wärmebereich eine Einschränkung dahingehend, dass die Formel bzw. Preisänderungsklausel den Anforderungen aus § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entsprechen muss?

Soweit die AVBFernwärmeV für das jeweilige Vertragsverhältnis einschlägig ist, müssen Preisänderungsklauseln stets die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV einhalten. Dies gilt unabhängig von dem Preisbremsengesetz. Zur Zulässigkeit von Preisanpassungen enthält insbesondere das EWPBG keine Aussagen.

Die Missbrauchsregelung in § 27 Abs. 1 S. 7 EWPBG bringt diesbezüglich lediglich zum Ausdruck, dass in der Anwendung einer Preisanpassungsklausel, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 AVBFernwärmeV entspricht, eine sachliche Rechtfertigung für Preisänderungen durch das Wärmeversorgungsunternehmen bestehen kann. Diese Regelung fand unter folgender Erwägung Einzug in das Gesetz (leider enthält die Gesetzesbegründung hierzu keine Ausführungen): Ziel war es, das Wärmeversorgungsunternehmen in einer Situation, in der es lediglich von seinem vertraglich eingeräumten Recht zur Preisanpassung Gebrauch macht, von dem Verdacht eines nach § 27 EWPBG untersagten

missbräuchlichen Verhaltens freizusprechen, wenn es lediglich von seiner automatisch wirkenden und mathematisch funktionierenden Preisanpassungsklausel Gebrauch macht. Darauf basierende Preisänderungen, Preissenkungen und aber auch Preiserhöhungen, sollen damit gerechtfertigt sein.

Aber auch eine Änderung der Preisanpassungsklausel selbst (nach September 2022) wird durch § 27 EWPBG nicht untersagt. Bei Einhaltung der hierfür gemäß der AVBFernwärmeV vorgesehenen Vorgaben wäre dies, wie bislang auch, möglich. Wurde die Preisanpassungsklausel zu einem späteren Zeitpunkt, also nach dem 30. September 2022 angepasst, würde lediglich die vorgenannte Rechtfertigungsregelung des § 27 Abs. 1 S. 7 EWPBG zur Widerlegung des Verdachtes eines missbräuchlichen Verhaltens nicht greifen. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass eine aus einer neueren Preisanpassungsklausel resultierende Preiserhöhung nicht aus anderen Gründen gerechtfertigt werden könnte. Es bedarf dann allerdings mehr Aufwand seitens des Versorgungsunternehmens, diese zu begründen. Und womöglich auch einer Erklärung, warum die Preisanpassungsklausel geändert werden musste (bspw. wegen Brennstoffwechsels).

Siehe bestätigend die [BMWK-FAQ zum Antragsverfahren vom 3.3.2023](#), Seite 19.

3.5.4 Sind im Wärmebereich Erhöhungen des Grundpreises ausgeschlossen?

Die Regelung des § 12 Abs. 1 EWPBG sieht grundsätzlich vor, dass ein Grundpreis, den ein Wärmeversorgungsunternehmen von seinem Kunden verlangt, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen im Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Preisbremse für Erdgas und Wärme vermieden werden.

Offen ist dabei, ob auch generell Grundpreiserhöhungen verboten sein sollen, wenn sich diese auf den Arbeitspreis und damit auf die vom Staat zu tragenden Entlastungen gar nicht auswirken würden, sondern diese im Gegenteil sogar zu einer Reduzierung der vom Staat zu tragenden Entlastungsbeträge führen, sofern die Arbeitspreise im Gegenzug zur Grundpreiserhöhung gesenkt werden.

Der Gesetzeszweck zielt ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich nur auf eine Verschiebung von Grundpreisbestandteilen in den Arbeitspreis zulasten des Staates ab.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ließe sich § 12 Abs. 1 EWPBG dahingehend verstehen, dass die Vorschrift vordergründig Grundpreissenkungen zulasten des Arbeitspreises erfasst.

3.5.5 Gelten die Regelungen zum Grundpreis auch, wenn der Liefervertrag erst ab 1. Januar 2023 beginnt?

Ja. Die Vorgaben zum Grundpreis sollen auch für solche Fälle gelten, in denen das Energieversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 (noch) nicht beliefert hat, die Belieferung also erst später begonnen hat, z. B., weil der Vertrag erst ab 1. Januar 2023 beginnt. Auch dann soll nur ein Grundpreis vereinbart werden dürfen, der am 30. September 2022 aufgrund eines Strom-/Erdgas- oder Wärmeliefervertrages **hätte verlangt werden können** (§ 12 Abs. 1 StromPBG, §§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EWPBG). **Aber:** Unter bestimmten Voraussetzungen – im Einzelnen geregelt in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StromPBG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EWPBG – sind Grundpreisanpassungen auch weiterhin möglich.

3.5.6 Sind Grundpreisänderungen gesetzeskonform, die den Kunden bis zum 1. Dezember 2022 angekündigt worden sind?

Die Preisbremsengesetze enthalten Vorgaben zur Gestaltung der Grundpreise (vgl. § 12 Abs. 1 S. 4 StromPBG sowie §§ 4 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 1 EWPBG). Im Grundsatz ist geregelt, dass nur ein Grundpreis vereinbart werden darf, den der Lieferant aufgrund des Liefer-/ Versorgungsvertrages mit dem Letztverbraucher bzw. Kunden am 30. September 2022 verlangen konnte oder den der Lieferant, sofern es einen solchen Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gab, aufgrund eines Liefer- oder Versorgungsvertrages mit dem Letztverbraucher bzw. Kunden hätte verlangen können. Diese Vorgabe gilt allerdings nicht, wenn einer der in den Preisbremsengesetzen genannten Ausnahmetatbestände greift. Einer dieser Ausnahmetatbestände bezieht sich auf Änderungen des Grundpreises, die vor dem 1. Dezember 2022 gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Kunden angekündigt worden sind. Wurde eine Grundpreisänderung dem Letztverbraucher bzw. Kunden gegenüber vor dem 1. Dezember 2022 wirksam angekündigt, so ist der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes eröffnet.

3.5.7 Können Grundpreise auch geändert werden, wenn die Ankündigung erst nach dem 1. Dezember 2022 erfolgt ist und wenn ja, in welchen Fällen?

Prinzipiell können auch Grundpreiserhöhungen zulässig sein, die erst nach dem 1. Dezember 2022 angekündigt wurden. Diese Fälle sind in den Preisbremsengesetzen geregelt. So kann beispielsweise eine Grundpreiserhöhung im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages nach § 39 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 StromPBG zulässig sein, wenn sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben.

3.5.8 Gilt die Regelung für die Grundpreise auch für Neuverträge?

Nach den Preisbremsengesetzen gilt die Beschränkung in Bezug auf die Grundpreise auch dann, wenn der Lieferant den Letztverbraucher bzw. Kunden im September 2022 nicht beliefert hat. In diesen Fällen ist hinsichtlich der Grundpreisfixierung der Preis maßgeblich, den der Lieferant aufgrund eines Liefer- oder Versorgungsvertrages mit dem Letztverbraucher bzw. Kunden im September 2022 hätte verlangen können.

3.5.9 Müssen Preiserhöhungen vom Bundeskartellamt genehmigt werden?

Nein. Einer Genehmigung von Preiserhöhungen durch das BKartA bedarf es nicht. Allerdings kann das BKartA nach den Preisbremsengesetzen Lieferanten, die ihre Verhaltensmöglichkeiten zur Erzielung von Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen missbräuchlich ausnutzen, verpflichten, ihr missbräuchliches Handeln abzustellen. Ferner kann das BKartA den Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Preisbremsengesetzen können sich das BKartA, der Beauftragte und die Prüfbehörde untereinander austauschen.

3.5.10 Werden die Umsetzungskosten für die Entlastung der Letztverbraucher auf der Grundlage der Preisbremsen (Vorfinanzierung, IT-, Personal- Prüfungskosten) erstattet?

Sofern die Umsetzung zu einer Erhöhung der Vertriebskosten führt und der Lieferant zu einer Preisanpassung berechtigt ist, können die Kosten an die Letztverbraucher und Kunden weitergegeben werden. Eine Erstattung über das Erstattungsverfahren in den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsengesetzen erfolgt nicht.

3.6 Mitteilungs- und Informationspflichten

3.6.1 Wann müssen die Letztverbraucher bzw. Kunden über die Höhe ihres Entlastungsbetrages individuell informiert werden?

Energieversorgungsunternehmen müssen die Letztverbraucher und Wärmeversorgungsunternehmen ihre Kunden über die Höhe ihres Entlastungsbetrages individuell informieren – soweit möglich bis zum **Ablauf des 15. Februar 2023**, jedenfalls aber **vor dem 1. März 2023** in Textform.

In der Mitteilung zur **Gas-/Wärmepreisbremse** muss enthalten sein (§ 3 Abs. 3 S. 3 EWPBG bzw. § 11 Abs. 4 S. 2 EWPBG):

- (1) bisherige und künftige Höhe der vertraglichen Abschlags- oder Vorauszahlung,

(2) aktuell vereinbarter Brutto-Arbeitspreis, Brutto-Grundpreis (nur bei Gas) und jeweiliger Referenzpreis sowie

(3) Höhe des jeweiligen Entlastungskontingentes, des Entlastungsbetrages und (bei Gas) dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlags- oder Vorauszahlungen.

In der Mitteilung zur **Strompreisbremse** muss enthalten sein (§ 12 Abs. 2 StromPBG):

(1) Höhe der dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge sowie

(2) das dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent absolut sowie relativ als Prozentsatz zu dem Referenzwert nach § 6 StromPBG.

Der BDEW stellt **Formulierungshilfen für die Informationsschreiben** zur Verfügung:

<https://www.bdew.de/plus/handlungsempfehlungen/kw223/>

3.6.2 Sind nur diejenigen Kunden zu informieren, die von der Preisbremse betroffen sind und eine Entlastung erhalten oder auch diejenigen, deren Entlastungsbetrag null EUR wäre, weil sie unter der Preisbremse liegen?

Es kommt darauf an, welche Mitteilungspflicht betroffen ist. Verpflichten die Preisbremsegesetze die Energieversorgungsunternehmen zur Information des einzelnen Kunden anlässlich einer Preiserhöhung oder des Neuabschlusses eines Vertrags (z. B. § 4 Abs. 4 S. 3 EWPBG), so ist er verpflichtet, „über die Entlastung“ zu informieren. Eine Entlastung kann jedoch nur dann vorliegen, wenn der Letztverbraucher auch entlastungsberechtigt ist, weil sein Arbeitspreis über dem Referenzpreis liegt. Dies spricht dafür, dass eine Mitteilung in diesen Fällen nur gegenüber den entlastungsberechtigten Kunden erfolgen muss.

3.7 Erstattungsansprüche der Energieversorger

3.7.1 Gibt es Formvorschriften für die Vorauszahlungsanträge?

Es ist zu unterscheiden nach Erdgas-/Wärmepreisbremse einerseits und Strompreisbremse andererseits:

Für **Vorauszahlungsansprüche nach den §§ 32, 33 EWPBG** ist geregelt (vgl. § 33 Abs. 3 EWPBG), dass der Prüfantrag durch den Lieferanten bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen (jeweils bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraumes) bei einem elektronischen Portal zu stellen ist, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird:

<https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/>

Zusammen mit dem Prüfantrag hat der Lieferant bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen bei dem Beauftragten ein an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermittelnden Vorauszahlungsantrag zu stellen. § 33 Abs. 2 und 5 EWPPBG enthält konkrete Vorgaben zu den Inhalten der Prüf- und Vorauszahlungsanträge. Antragsteller sollten im Interesse einer zügigen Bearbeitung ihrer Anträge darauf achten, dass diese vollständig sind, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.

Demgegenüber sieht der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte **§ 22a StromPBG** keine speziellen mit dem Gas- und Wärmebereich vergleichbaren Vorgaben zur Durchführung des Erstattungs- und Vorauszahlungsverfahrens im Bereich **Strom** vor. Abweichend von der Regelung im EWPPBG wird in das Verfahren kein Beauftragter einbezogen. Hier bleibt also abzuwarten, wie die Vorgaben von den ÜNB umgesetzt werden. Gleiches gilt auch insoweit, als es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Vorgaben an die Nutzung eines elektronischen Portals gibt.

Hinweis: **BDEW-Webinar am 9. Februar 2023 gemeinsam mit den ÜNB**, im [Webinar-Archiv](#) abrufbar.

3.7.2 Besteht ein Anspruch auf Vorauszahlung des Erstattungsanspruches auch bzgl. der rückwirkenden Entlastung der Kunden im Monat März 2023 für die Monate Januar 2023 und Februar 2023?

In den Fällen der Entlastungserstreckung schließen die Vorauszahlungsansprüche für den Monat März 2023 (im Falle der Strompreisbremse) sowie für das erste Quartal 2023 (im Falle der Erdgas-Wärme-Preisbremse) jeweils die im Wege der Entlastungserstreckung auf die Monate Januar 2023 und Februar 2023 zu gewährenden Entlastungsbeträge ein.

3.7.3 Im Antragsportal für Gas ist nur ein quartalsweiser Entlastungsbetrag gefordert (Mengengewichteter Durchschnitt der zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge). Wie können wir hier monatliche Änderungen berücksichtigen?

Der Vorauszahlungsantrag kann nur kalendervierteljährlich gestellt und angepasst werden (§ 33 Abs. 6 EWPPBG). Eine monatliche Anpassung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Gesetz schreibt vor, dass Änderungen von Prüfanträgen und Vorauszahlungsanträgen vom Lieferanten gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr innerhalb der Antragsfrist für das „jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr“ zu übermitteln sind. Die Änderungsübermittlung

hat der Lieferant mit dem Prüfantrag und dem Vorauszahlungsantrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr zu verbinden, sofern für dieses Kalendervierteljahr eine Antragstellung erfolgt.

3.7.4 Wie ist mit der Frist des 30. Juni 2024 zur Endabrechnung bei rollierender Abrechnung umzugehen?

Die Frist des 30. Juni 2024 wurde vom Gesetzgeber in § 20 Abs. EWPBG sowie in § 12 Abs. 3 StromPBG festgelegt und ist daher durch die Energieversorgungsunternehmen einzuhalten. Das Gesetz differenziert auch nicht danach, ob eine rollierende Abrechnung erfolgt oder nicht. Die Endabrechnung, die bis spätestens 30. Juni 2024 erstellt werden muss, muss die in 2023 insgesamt gewährten **Entlastungsbeträge** und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent ausweisen.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, dass in dem Fall, dass der Letztverbraucher seiner Pflicht zur Mitteilung der tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenze nicht nachkommt, die gewährten Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 zurückfordern muss, § 20 Abs. 3 EWPBG, § 12 Abs. 4 StromPBG.

4 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im BDEW:

Gas- und Strompreisbremse

Vertragsrecht, Antragsverfahren Erstattung

Carsten Wesche
Telefon: 030/300199-1522
carsten.wesche@bdew.de

Wärmepreisbremse

Dr. Michael Koch
Telefon 030/300199-1530
michael.koch@bdew.de

Entlastung von Letztverbrauchern

Geertje Stolzenburg
Telefon 030/300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Julia Borger, LL.M. (Edinburgh)
Telefon 030/300199-1536
julia.borger@bdew.de

Beihilferegelungen, Höchstgrenzen

Dr. Paula Hahn

Telefon 030/300199-1517

paula.hahn@bdew.de